

Fachwerk

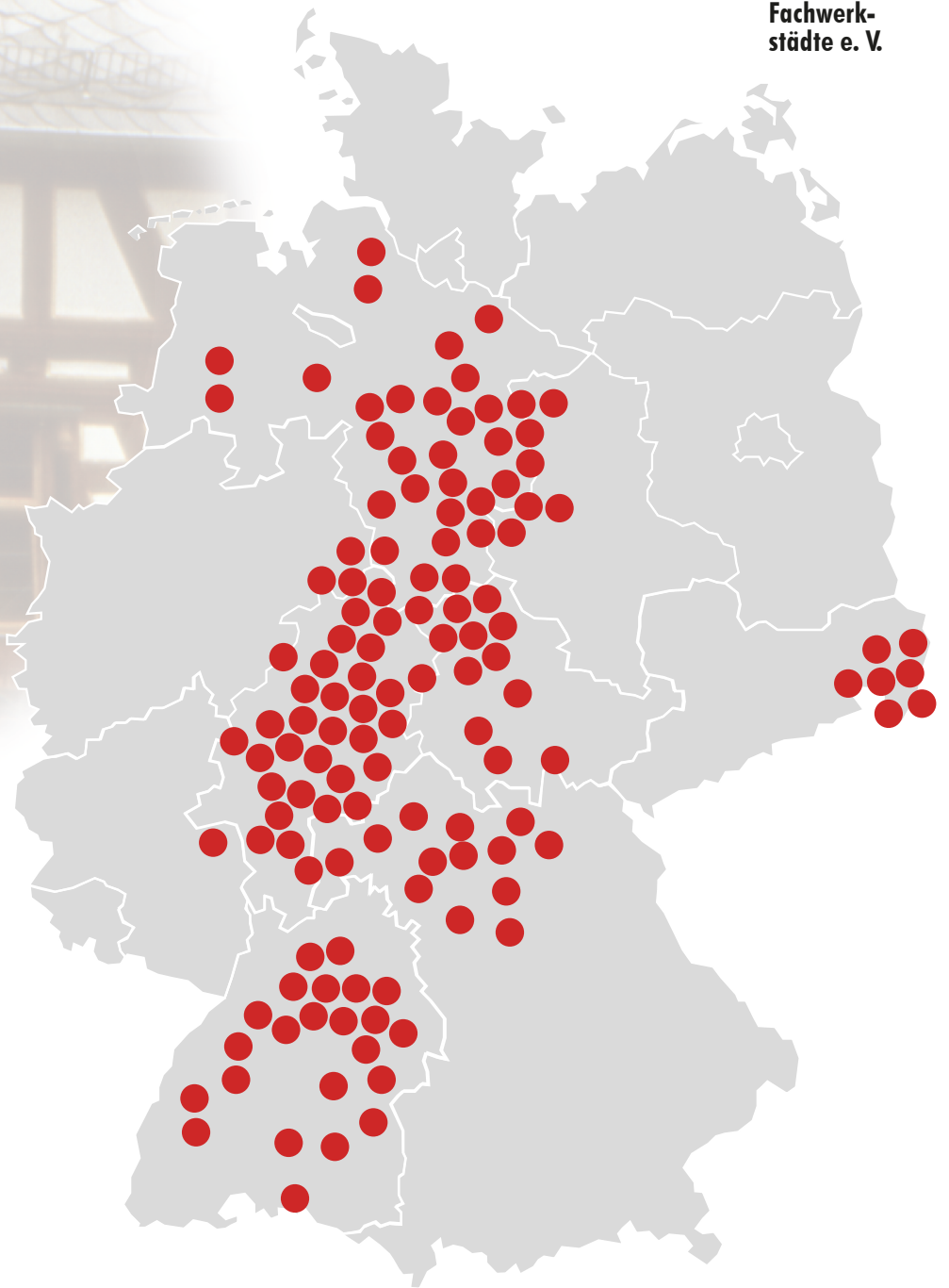
Informationen



EUROPA
NOSTRA



Arbeits-
gemeinschaft
Deutsche
Fachwerk-
städte e. V.



Heft 3/2022

Arbeitsgemeinschaft Deutsche Fachwerkstädte e. V.
Deutsche Fachwerkstraße

Editorial

Gemeinsam für die Klimainitiative Fachwerkstädte! **Seite 1**

Arbeitsgemeinschaft Deutsche Fachwerkstädte

Photovoltaik – ein „Must-Have“ für unsere
Fachwerkstädte? **Seite 2**

Klimaanpassung

Klimaanpassung in Fachwerkstädten **Seite 3**

Fachwerktriennale 22

Fachwerktriennale 22-Marathon
nach Sommerpause weitergeführt **Seite 5**

Ein erfolg- und ereignisreiches
Fachwerktriennale 22-Jahr! **Seite 7**

TEXTOUR

Eine Verbindung zwischen Vergangenheit
und Zukunft: TEXTOUR Pilotforum im
archäologischen Park des Côa-Tals, Portugal **Seite 8**

Der UmgebendeLandSommer³ kommt! **Seite 10**

TEXTOUR-Pilotprojekte unterzeichnen
Memorandum in Fikardou auf Zypern **Seite 11**

Neue Mitgliedschaften

Michelstadt – Fachwerk und Romantik
im Odenwald **Seite 13**

Deutsche Fachwerkstraße

Geschichten am FachwerkMittwoch **Seite 15**

Fachwerk, Kurven und Genuss **Seite 16**

Diese Seite ist noch frei **Seite 17**

Neue Bücher

LÜCKENSCHLUSS:
Resiliente Quartiersentwicklung für die denkmal-
geschützte Fachwerkaltstadt Hann. Münden **Seite 18**

Gesetzgebung und Rechtsprechung **Seite 19**

Veranstaltungen **Seite 25**

Impressum

Herausgeber:
Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft Deutsche Fachwerkstädte e.V.

Vorsitzender:
Bürgermeister a. D. Hans Benner, Herborn

Redaktion:
Hans Benner (V. i. S. d. P.)
Laura Plugge

Nachdruck ist – auch auszugsweise – bei Angabe der Quelle und
Übersendung eines Belegexemplares ausdrücklich erlaubt.

Layout:
TYPOMETER · Satz- und Druckdienstleistung
Telefon (06652) 4718
E-Mail: typo-meter@freenet.de

Geschäftsstelle:
Propsteischloss, Roter Bau
Johannesberger Straße 2
36041 Fulda

Arbeitsgemeinschaft
Deutsche Fachwerkstädte e.V.
Telefon (0661) 3804439
Telefax (0661) 3803128

Internet:
www.fachwerk-arge.de

Deutsche Fachwerkstraße
Telefon (0661) 43680
Telefax (0661) 94250366

Internet:
www.deutsche-fachwerkstrasse.de

Gemeinsam für die Klimainitiative Fachwerkstädte!

*Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft
Deutsche Fachwerkstädte e.V.,*

ein weiteres Jahr unter pandemiebedingten Einschränkungen neigt sich dem Ende zu – digitale Konferenzen und Homeoffice sind nun ein Teil der heutigen Arbeitswelt. Und doch nehmen vermehrt auch wieder Präsenzveranstaltungen Einzug in den Arbeitsalltag. Das gemeinsame Gespräch vor Ort, die gemeinsame Erarbeitung von Projekten und das Miteinander am und neben dem Arbeitsplatz kehren wieder zurück.

Gleichzeitig holen uns aber auch neue Wellen der Unruhe, Katastrophen und gesellschaftliche Umschwünge ein. Der Krieg in der Ukraine entsetzt uns nun schon seit einem dreiviertel Jahr. Neben dem fürchterlichen Verlust unzähliger Menschenleben gehen mit den verheerenden Bombardements auch ein großer Verlust baukultureller Güter einher.

Die Klima- und Energiekrise bringt uns zudem vor noch nicht absehbare Herausforderungen für unseren Alltag. Steigende Energiepreise und neue Gebäuderichtlinien führen nicht nur für die Fachwerkeigentümer*innen zu existenziellen Fragen, zeigen jedoch auch in Anbetracht der klimatischen Veränderungen und dem Ruf nach der Verwendung erneuerbarer Energien die Notwendigkeit zum Handeln auf. Mit Blick auf unsere Fachwerkgebäude wird es immer wichtiger, die klimafreundliche Bauweise dieser herauszustellen. Mit einem Um- und Weiterdenken der Eigentümer*innen, aber auch aller beteiligten Institutionen – insbesondere des Denkmalschutzes – kann das Fachwerk zu einem Symbol für Klimaschutz im Bauwesen werden. Zahlreiche Beispiele, nicht zuletzt die prämierten Gebäude des Deutschen *Fachwerkpreises* oder die Gebäude unserer Initiative *Lifestyle Fachwerk* stehen sinnbildlich hierfür.

Dennoch sehen wir den Bedarf nach Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen in unseren Fachwerkstädten bei Weitem nicht gedeckt. Akute Situationen, wie die Energiekrise

oder die stetigen Flüchtlingszuwanderungen lassen notwendige Klimastrategien in den Hintergrund rücken. Umso mehr freut es uns aber auch, aus mehr und mehr unserer Mitgliedsstädte Informationen über Klimapläne oder die Einstellung von Klimamanager*innen zu hören.

Hier will die Arbeitsgemeinschaft Deutsche Fachwerkstädte e.V. ansetzen und den Städten im nationalen Netzwerk beratend zur Seite stehen: Mit der Gründung der „*Klimainitiative Fachwerkstädte*“ entwickelt sie ein neues Beratungs- und Vernetzungsinstrument für ihre Mitgliedsstädte. Auf Grundlage der individuellen Ist- und Planzustände hinsichtlich der Klimaaktivitäten in den Städten werden wir diesen in Zukunft beratend und unterstützend zur Seite stehen. Dabei greifen wir unter anderem auf unsere, gemeinsam mit Mitgliedsstädten, erfolgreich abgeschlossenen Klimaprojekte der vergangenen Jahre zurück – das *Kompetenzzentrum für Klimaschutz in Fachwerkstädten* und auch das vor wenigen Wochen abgeschlossene *DAS-Weiterbildungsmodul zur Klimaanpassung in historischen Stadtkernen*.

Mit Maren Sommer-Frohms, die ihre Tätigkeit als Geschäftsführerin der Arbeitsgemeinschaft Deutsche Fachwerkstädte e.V. beendet hat, verlieren wir jedoch einen wichtigen Mitstreiter bei der Entwicklung und Unterstützung unserer Fachwerkstädte. In ihrer mehr als vierjährigen Tätigkeit leitete sie nicht nur zahlreiche Projekte der Arbeitsgemeinschaft, sie stand auch jederzeit für jegliche Belange der Mitgliedsstädte beratend zur Verfügung und hat vor allem mit der diesjährigen Fachwerktriennale die Fachwerkstädte vor nationaler Bühne vertreten. Wir wünschen Maren Sommer-Frohms alles Gute für die Zukunft.

Und Ihnen wünschen wir nun viel Freude mit den nachfolgenden Seiten. Gleichzeitig wünschen wir Ihnen und Ihren Familien ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest und ein erfolgreiches und gesundes Jahr 2023!

Hans Benner
und das Team der Geschäftsstelle

Photovoltaik – ein „Must-Have“ für unsere Fachwerkstädte?

2. Runde des Webinars „Photovoltaik in Fachwerkstädten“ erfolgreich durchgeführt

Die Diskussion um die Vereinbarkeit von Installationen erneuerbarer Energien und dem Denkmalschutz stellt ein hochakutes Thema dar. Vor allem vor dem Hintergrund des Klimawandels sowie der Energiekrise wird der Ruf nach der energetischen Umrüstung von Gebäuden immer lauter. Und doch zeigt sich insbesondere gegenüber denkmalgeschützter (Fachwerk-)Gebäude immer noch großer Kommunikationsbedarf.

Um eine Plattform zur Kommunikation und Diskussion zu schaffen, hat die Arbeitsgemeinschaft Deutsche Fachwerkstädte e.V. (ADF) und das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege (NLD) eingeladen. Über die erste Veranstaltung am 19. Mai 2022 berichteten wir bereits in der Fachwerk Information 2/2022. Da das Interesse an der Veranstaltung sehr groß war, wurde diese am 20. Oktober 2022 wiederholt. Wiederum bot die Veranstaltung mit Inputs von Fachexpert*innen ein umfangreiches und themenübergreifendes Programm.

Maren Sommer-Frohms von der ADF und Dr. Christina Krafczyk vom NLD begrüßten zur Veranstaltung und betonten den großen Diskussionsbedarf um die Thematik. Sowohl der Denkmalschutz als auch der Klimaschutz stellen wichtige Instanzen der heutigen Gesellschaft dar, die Vereinbarkeit dieser ist wichtig und möglich.

Prof. Dr. Natalie Eßig von der Hochschule München sieht die Gesellschaft in einem Wandlungsprozess. Um das Ziel von modernem und ressourcenschonendem Wohnen und Leben zu erreichen, hilft auch ein Blick auf vergangene Bauweisen und Lebensstilen. Der Umgang mit Gebäuden und deren Materialien sollte sich grundlegend ändern, nicht nur bei Denkmälern, so Eßig.

Volker Strerath vom Niedersächsischen Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz wirft einen anderen Blickwinkel auf: Auch denkmalgeschützte Gebäude müssen den heutigen Anforderungen an Sicherheit entsprechen. In enger Zusammenarbeit aller Beteiligten lassen sich aber auch hier Lösungen erarbeiten.

Prof. Dr. Susanne Rexroth von der Hochschule für Technik und Wirtschaft in Berlin betont die passgenaue Planung, die bei Photovoltaikanlagen an denkmalgeschützten Gebäude notwendig ist. Das Wissen über die Wirksamkeit und die Möglichkeiten am und im Gebäude stellen eine wich-



Beispiele zeigen, dass Photovoltaik auch auf Fachwerkgebäuden zum Einsatz kommen kann. Foto: Laura Plugge

tige Voraussetzung dafür dar. Nur so können individuell angepasst Maßnahmen ergriffen werden – die Technik ist hier bereits weit fortgeschritten. Auch Frau Rexroth betont die Notwendigkeit der frühzeitigen und transparenten Kommunikation zwischen allen Beteiligten.

Maja Albert vom NLD, Regionalreferat Lüneburg, wirft wiederum die Sicht des Denkmalschutzes auf das Thema auf. In jedem Fall bleibt die Zustimmung zu einer Installation von Photovoltaikanlagen auf und an denkmalgeschützten Gebäuden eine Einzelfallentscheidung, die von verschiedenen Komponenten abhängt. Hierbei handelt es sich um einen Abwägungsprozess mit zahlreichen Möglichkeiten wie auch Hindernissen.

Zum Abschluss der Veranstaltung stellte Samira Aden vom Helmholtz-Zentrum Berlin den aktuellen Stand der Technik vor. Die Vielfalt von Modulen in verschiedenen Formen und Farben wird es langfristig ermöglichen, passgenaue Installationen für jegliche Gebäude zu entwickeln.

Die Vielfalt der Expert*innen und ihrer Fachrichtungen im Webinar zeigte die Tiefe des nötigen Diskurses zu Photovoltaikanlagen auf denkmalgeschützten (Fachwerk-)Gebäuden auf. Auch in diesem Webinar konnte wiederum kein eindeutiges „Ja“ oder „Nein“ zur Thematik gefunden werden – es bedarf auf jeden Fall aber einer fortwährenden, gemeinsamen Kommunikation und Zusammenarbeit, um auch unsere Fachwerkgebäude zukunftsorientiert rüsten zu können.

Klimaanpassung in Fachwerkstädten

DAS: Weiterbildungsmodul der ADF erfolgreich abgeschlossen

Mit Abschluss unseres ersten Projekts „Kompetenzzentrum für Klimaschutz in Fachwerkstädten“ Anfang 2020 war den Beteiligten klar, dass die Themen Klima, Klimaschutz und auch Klimaanpassung eine hohe Relevanz für unsere Fachwerkstädte hat. Daher hat die Arbeitsgemeinschaft Deutsche Fachwerkstädte e.V. (ADF) bereits Mitte 2019 beschlossen, im Rahmen des Förderschwerpunktes „Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel“ des Projektträgers Z-U-G das „DAS: Weiterbildungsmodul für Klimaanpassung in Fachwerkstädten“ zu entwickeln. Nach rund 2,5 Jahren wurde das Modul nun erfolgreich abgeschlossen.

Ausgangslage und Herausforderung

Die in der ADF zusammengeschlossenen Städte sehen sich den Folgen des Klimawandels massiv konfrontiert:

- eine Überwärmung in den Stadtkernen aufgrund der hohen baulichen Dichte und auch in Folge noch unsanierter, dicht bebauter Innenhöfe
- eine hohe Anfälligkeit für Starkregenereignisse aufgrund von Versiegelung und einer in der Regel überalterten Abwasserinfrastruktur in den historischen Kernstädten
- eine hohe Anfälligkeit der historischen Gebäude insbesondere auch bei Sturmereignissen
- eine Gefährdung durch die oft gewässernahen Lagen

Die notwendigen städtebaulichen Anpassungen stoßen dabei jedoch auf besondere Herausforderungen: kleinteilige städtische Strukturen, Eigentumsverhältnisse, denkmalschutzrechtliche Anforderungen und technische wie energetische Aspekte.



Ein Ausschnitt aus dem Grundlagenmodul zeigt die individuellen Klima-Problemfelder in den historischen Fachwerkstädten.

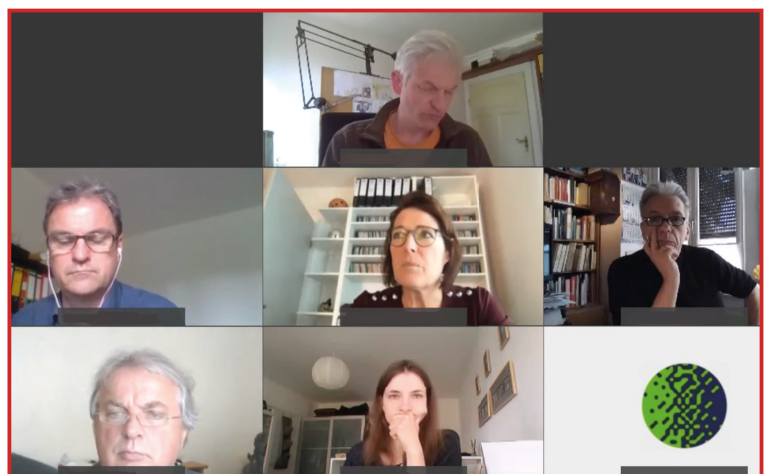
Lösungsansätze

In allen Bereichen bedarf es einer kritischen Überprüfung der aktuellen Plan- und Regelwerke, die bisher nicht auf die Anforderungen des Klimawandels abgestimmt sind. Hier gilt es, Klimaanpassungsmaßnahmen beginnend mit der Gesamtsituation zu planen und umzusetzen. Dabei müssen:

- Nutzungskonflikte zwischen Grün und Bebauung gelöst und damit auf eine nahtlose Nachverdichtung verzichtet werden
- öffentliche wie auch private Gebäude einbezogen werden. Im Umgang mit den Eigentümern müssen neue Wege besprochen und Beratungsangebote sowie Hilfen bereitgestellt werden

Das nun nutzbare Weiterbildungsmodul ist Teil der DAS-Deutschen Anpassungsstrategie an den Klimawandel. Es hat sich zur Aufgabe gemacht, die Zukunftsfähigkeit unserer Fachwerkstädte vor dem Hintergrund wandelnder klimatischer Bedingungen zu sichern. Dabei spricht das ADF-Projekt sowohl private Fachwerkhaus-Eigentümer wie auch Kommunen an. Die konkreten Projektziele waren:

- für die kleinteilig strukturierten Fachwerkquartiere die klimatischen Rahmenbedingungen und Voraussetzungen zu analysieren
- klimatische Handlungsbedarfe zu identifizieren
- Handlungsschwerpunkte gemeinsam mit kommunalen Partnern abzuleiten



Die Projektlaufzeit war geprägt von der Pandemiesituation der vergangenen Jahre, die Projektveranstaltungen fanden überwiegend digital statt.

Ergebnisse

Das Projekt und die gesetzten Ziele wurden erheblich durch die Corona-Pandemie beeinflusst. Öffentliche Auftritte sowie gemeinsame Präsenzveranstaltungen waren insbesondere in der ersten Projekthälfte nahezu nicht möglich. Aufgrund dessen wurde das Modul überwiegend auf digitaler Ebene beworben, kommuniziert und bearbeitet – die Klima-Projekthomepage der ADF wurde um das Projekt erweitert, Partnertreffen wurden über Videokonferenzen organisiert und eine digitale Umfrage wurde unter den Mitgliedsstädten durchgeführt.

Die Umfrage galt der Frage, auf welchem Stand die Mitgliedsstädte beim Thema Klimaanpassung sind und welche Maßnahmen gegebenenfalls bereits durchgeführt werden oder in Planung sind. Die Ergebnisse zeigten, dass bisher mehr Klimaschutzmaßnahmen ergriffen wurden, das Thema der Klimaanpassung jedoch auch Einzug in die Stadtentwicklung hält. Erste umgesetzte Maßnahmen reihen sich in eine Vielzahl von geplanten Maßnahmen ein, die potentiellen Fördermittelprogramme zeigen die vielfältigen Möglichkeiten auf.

Ein Anliegen des Projekts war es, dass die Fachwerkstädte in den Austausch kommen und voneinander lernen.



Aufbau der Weiterbildungsmodule.

Auf Grundlage der Umfragen und der engen Zusammenarbeit mit den Mitgliedsstädten wurde das Kurskonzept des Weiterbildungsmoduls entwickelt. Dieses beinhaltet die folgenden vier Module:

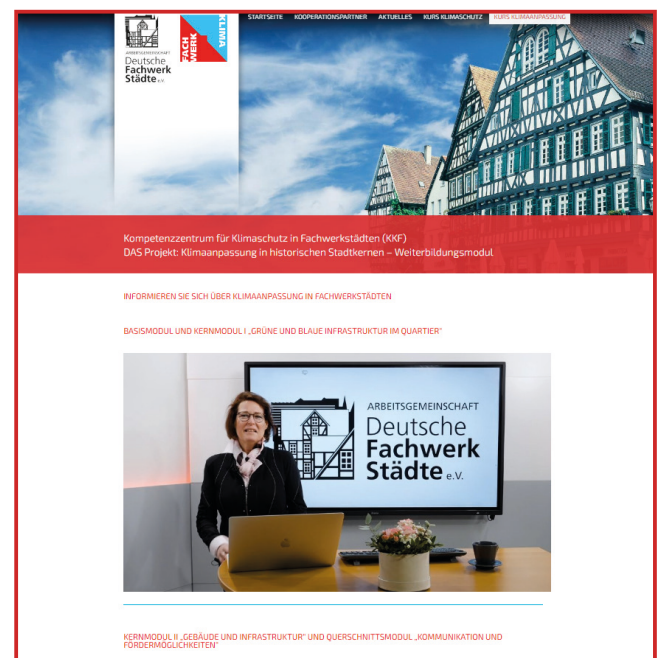
- Basismodul – Definition und Rahmenbedingungen
- Kernmodul – Grüne und Blaue Infrastruktur im Quartier
- Kernmodul – Gebäude und Infrastruktur
- Querschnittsmodul – Kommunikation und Fördermöglichkeiten

Auf einer gemeinsamen digitalen Abschlusskonferenz am 25. Oktober 2022 wurden die Ergebnisse des Projekts rund 20 Teilnehmenden aus dem Kreis der Mitgliedsstädte der ADF vorgestellt.

Frau Sommer-Frohms begrüßte zur Veranstaltung und betonte, dass Klimaanpassungsmaßnahmen im Gegensatz zu Maßnahmen des Klimaschutzes oft noch „in den Kinderschuhen stecken“, der Bedarf und die Nachfrage danach aber fühlbar zunehme.

Ein kleiner Input von Thomas Malnati aus der Welterbestadt Quedlinburg zum Thema „Klimaanpassung in der Welterbestadt Quedlinburg – Ergebnisse des interdisziplinären Wettbewerbs“ verdeutlichte die Vielfältigkeit potentieller Maßnahmen zur Klimaanpassung. Der Studentenwettbewerb mit Beiträgen von 70 Studentinnen und Studenten zeigte grüne Strategien zur Wasserrückhaltung insbesondere bei Starkregenereignissen in der historischen Altstadt der Welterbestadt Quedlinburg auf.

Herr Malnati stellte die Preisträger der insgesamt sehr vielfältigen und konstruktiven Beiträge dar. Inwiefern sich diese in der Stadt Quedlinburg umsetzen lassen, sei nun abzuwarten, so Malnati. Gleichzeitig verdeutlichen die Beiträge aber auch die Notwendigkeit, für die einzigartigen historischen Fachwerkstädte ebenso individuelle wie kreative Lösungen zur Klimaanpassung zu entwickeln.



Auf der Klima-Homepage der ADF können die Module abgerufen werden.

Die Weiterbildungsmodule und weitere Informationen finden Sie unter: <https://www.klimaschutz-fachwerk.de/Kurs-Klimaanpassung.html>

Fachwerktriennale 22-Marathon nach Sommerpause weitergeführt

Vier weitere Fachwerktriennale-Veranstaltungen im September und Oktober 2022 schließen die Deutschlandtour ab

Acht der Fachwerktriennale 22-Städte wurden bereits besucht, wir berichteten darüber in der vergangenen Fachwerk Information 2/2022. Die vier weiteren Städte haben nun noch im September und Oktober 2022 zu sich eingeladen, um ihre Projektfortschritte vorzustellen. Auch diese vier Veranstaltungen verdeutlichten die Vielfalt der Fachwerktriennale 22-Projekte. Nachfolgend finden Sie einen kleinen Überblick über die jeweiligen Veranstaltungen.

Celle

Im sanierten Fachwerkobjekt der Bergstraße 48 begrüßte die Residenzstadt Celle am 9. September 2022 die über 45 teilnehmenden Gäste in der Veranstaltung „Altstadt: Wohnen neu denken“. Bereits am Tag vorher konnten Teilnehmende einen exklusiven Blick in die sanierte Schlosskapelle erhalten und bereits vor Beginn der „offiziellen“ Veranstaltung in den Austausch kommen.



Die Teilnehmenden der Fachwerktriennale 22 Veranstaltung auf dem Weg durch die Fachwerkstadt Celle.

Foto: Laura Plugge

Am Folgetag wurden die fachwerkbegeisterten Gäste durch Frau Elena Kuhls, die Baudezernentin des Residenzstadt Celle und Frau Maren Sommer-Frohms, Geschäftsführerin der Arbeitsgemeinschaft Deutsche Fachwerkstädte e.V. empfangen und begrüßt. Der anschließende Rundgang durch die Altstadt Celle präsentierte der Zuhörerschaft die aktuellen Projekte sowie die zukünftig geplanten Vorhaben, aber auch die Herausforderungen vor denen sich die Stadt Celle momentan und zukünftig befindet. Im ersten Teil präsentierten der Brandschutzprüfer des Landkreises Celle und die Bauaufsicht der Stadt Celle die neue Organisation von Flucht- und Rettungswegen im Fachwerkbestand, sowie die Schwerpunkte des Brandschutzes und Kompensationsmaßnahmen in der Residenzstadt. Anschließend stellte Herr Andreas Adolph von der Städtebauförderung das Neubau-Projekt „Strohballen Haus“ in der Altstadt Celle vor.

Kreative Impulsvorträge durch Frau Claudia Heinrich, Leiterin des Deutschen Fachwerkkentrums e.V. aus Quedlinburg und Frau Katrin Hitziggrad, Geschäftsführerin „die Zukunftoptimisten“ aus Homberg (Efze) regten einen offenen und intensiven Austausch in der abschließenden Podiumsdiskussion an. Das Schlusswort hatte letztlich nochmal Herr Andreas Adolph mit einem Vortrag und einem anschließenden Rundgang durch das Projekt „Goldenen Sonne“.

Ebersbach-Neugersdorf

Im Herzen der Umgebendelandschaft gelegen in Ebersbach-Neugersdorf wurden am 23. September 2022 20 Gäste durch Bürgermeisterin Verena Hergenröder und den Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft Deutsche Fachwerkstädte e.V., Hans Benner, im Kultur- und Bildungszentrum empfangen. Anschließend wurden die Gäste zu den Modellprojekten geführt. Das modern sanierte Projekt „Jakobiweg 2“ wurde durch Steffen Ain, Geschäftsführer der Servicegesellschaft mbH vorgestellt. Ein in der Planungsphase befindliches Projekt in der „Bleichenstraße 15“ wurde durch Tom Umbreit präsentiert.

Den Vortragsteil eröffnete Herr Dr. Uwe Ferber von der StadtLand GmbH mit einem kurzen Vortrag zur Arbeitsgemeinschaft Deutsche Fachwerkstädte e.V. und einem anregenden Austausch mit den Teilnehmenden.

Anschließend erfolgte ein Fachvortrag zum Thema „Umgebendedesign“ durch Herrn Jens Nieders und eine Präsentation bezüglich des „zweiten Anlaufes zum Weltkulturerbe“ durch Herrn Sven Rüdiger von der Stiftung Umgebendehaus.

Im folgenden Vortrag präsentierte Frau Dr. Maria Meyer von der Zittauer Stadtentwicklungsgesellschaft das europäische Projekt TExTOUR, welches sich mit einem nachhaltigen Kulturtourismus in der Region der Umgebendehäuser befasst und damit eine tschechische, polnische und deutsche Zusammenarbeit darstellt. Das abschließende Wort hatte Herr Stefan Halang von der Wirtschaftsförderung der Stadt Ebersbach-Neugersdorf mit einem Ausblick in die zukünftige Zusammenarbeit.

Wernigerode

In der historischen Ratswaage im Rathaus der Stadt Wernigerode versammelten sich am 28. September 2022 über 20 Fachwerk-Interessierte für die vorletzte Fachwerktriennale 22 Veranstaltung mit dem Titel „Fachwerk-Vielfalt“.

Begrüßt wurden die Gäste durch den neuen Oberbürgermeister Tobias Kascha und die Geschäftsführerin der Arbeitsgemeinschaft Deutsche Fachwerkstädte e.V. (ADF) Maren Sommer-Frohms. Zum Auftakt der Veranstaltung präsentierte Frau Maren Sommer-Frohms unter der Schwerpunktesetzung „Modernes Wohnen in Fachwerkstädten“ die ADF sowie die Fachwerktriennale 22. Im Anschluss daran erhielt die Zuhörerschaft zu diesem Thema einen Impuls aus der Stadt Celle durch Herrn Andreas Adolph, Städtebauförderung der Residenzstadt Celle. Anschließend veranschaulichte Heike Vehlhaber, von der Stadt Wernigerode die Fachwerk-Vielfalt der Stadt Wernigerode.



Im außergewöhnlichen und eindrucksvollen Rathaus von Wernigerode wurde den Teilnehmenden die Fachwerktriennale 22 vorgestellt und die Projektfortschritte diskutiert. Foto: StadtLand GmbH

Helmstedt

Am 12. Oktober 2022 fanden sich im Ratssaal im Rathaus der Stadt Helmstedt über 20 Fachwerk-Interessierte für die abschließende Veranstaltung der Fachwerk-Triennale 2022 zusammen. Begrüßt wurden die Gäste durch den Bürgermeister der Stadt Helmstedt Wittich Schobert und von Maren Sommer-Frohms von der Arbeitsgemeinschaft Deutsche Fachwerkstädte e.V. Zu Beginn der Veranstaltung wurden die Teilnehmenden durch Dr. Jan Büchschuß, von der Denkmalpflege der Stadt Helmstedt und Andreas Bittner, von der Städtebauförderung der Stadt Helmstedt in die Problemstellungen und zukünftigen Aufgaben der Stadt eingeführt.

Anschließend erfolgte ein Impulsvortrag durch Karl-Heinz Broska, dem Ortskurator der Deutschen Stiftung Denkmalschutz bezüglich der Last und Leidenschaft im Umgang mit Denkmalen.



Neben den beiden Veranstaltungsorten im Ratssaal sowie im Kloster Marienberg wurde den Teilnehmenden auf einem Spaziergang durch die Stadt aktuell laufende Sanierungsvorhaben vorgestellt. Foto: Laura Plugge

Der folgende Stadtspaziergang führte die teilnehmenden Gäste durch die Sanierungsgebiete der Stadt Helmstedt und verdeutlichte die aktuell als kritisch eingeschätzte Situation. Die letzte Station des Spaziergangs war das Kloster St. Marienberg, in welchem der zweite Vortragsteil der Veranstaltung stattfand. Zu Beginn präsentierte Maren Sommer-Frohms unter der Schwerpunktesetzung „Modernes Wohnen in Fachwerkstädten“ die Fachwerk-ARGE sowie die Fachwerktriennale 2022. Anschließend stellten Andreas Bittner und Dr. Jan Büchschuß die neuen Leitlinien des Denkmalschutzes der Stadt Helmstedt vor.

Die Veranstaltung endete mit einem intensiven und anregenden Austausch bezüglich dieser neuen Leitlinien zwischen allen anwesenden Gästen.

Ein erfolg- und ereignisreiches Fachwerktriennale 22-Jahr!



Fotos: Laura Plugge

Eine Auftaktveranstaltung sowie zwölf Einzelveranstaltungen in den Fachwerktriennale-Städten – von Mai bis Oktober 2022 war die Arbeitsgemeinschaft Deutsche Fachwerkstädte e.V. mit der Fachwerktriennale 22 auf Reise quer durch Fachwerkstädte in ganz Deutschland. Unter dem Leitthema „Wohnen im baukulturellen Erbe – Wohnraumstrategien in Fachwerkstädten“ präsentierten die Städte Alsfeld, Bleicherode, Celle, Ebersbach-Neugersdorf, das Fachwerk5Eck (Duderstadt, Einbeck, Hann. Münden, Northeim, Osterode am Harz), Helmstedt, Homburg (Efze), Kaufungen, Kirchheim unter Teck, Quedlinburg, Riedlingen und Wernigerode individuelle Lösungen und Ansätze für ihre historischen Fachwerkstädte.

Die verschiedenen Themenschwerpunkte heben dabei die Vielschichtigkeit der Triennale-Projekte hervor: Sanierungsbeispiele und individuelle (bauliche) Lösungen für Fachwerkgebäude verdeutlichen, dass auch ein Fachwerkgebäude große Potentiale für modernes Wohnen und Leben birgt; dass hierzu das Zusammenleben und die Unter-

stützung im Fachwerkquartier einen großen Mehrwert bereithält, zeigen die Ansätze in den ausgewählten Fachwerkquartieren; und letztlich stützten die Projekte auf einer aktiven Bürgerschaft, die mit den vorgestellten Methoden auf ihrem Weg zum Erhalt der Fachwerkstädte weitreichend unterstützt wurden.

Nach den Veranstaltungen in den Fachwerkstädten wird klar: Jede der Fachwerkstädte benötigt ganz individuelle Maßnahmen, um sich zukunftsicher entwickeln zu können. Gleichzeitig fördern das Voneinander-Lernen und der Austausch die Ideenvielfalt und Inspiration für eigene Projekte. Auf einer gemeinsamen Abschlussveranstaltung in der 1. Jahreshälfte 2023 wird ein Resümee gezogen mit der Zuversicht, die Fachwerkstädte einen Schritt weiter in Richtung Zukunft gebracht zu haben.

Alle weiteren Informationen finden Sie unter: <https://www.fachwerk-triennale.de/Fachwerktriennale-2022.html>.

Eine Verbindung zwischen Vergangenheit und Zukunft: TExTOUR Pilotforum im archäologischen Park des Côa-Tals, Portugal

Trotz Flugausfällen, verlorenem Gepäck, Hitzewelle und Rückschlägen in letzter Minute trafen sich die Partner von TExTOUR am 14. und 15. Juli in Foz Côa, Portugal, zum Projektforum. Ein intensives zweitägiges Treffen, das die Phase der Pilot-Workshops beendete und den Beginn der Umsetzungsphase der Strategien zur nachhaltigen Tourismusentwicklung markierte.

Das TExTOUR-Pilottreffen fand in der erstaunlichen Umgebung des Côa-Tals statt, einem wilden Naturgebiet, das die Erinnerungen der Vorfahren der Menschheit von vor 30 000 Jahren bewahrt. Welcher Ort wäre besser geeignet als dieser, um über die künftige Entwicklung eines Tourismus zu diskutieren, der Nachhaltigkeit und Kultur in den Mittelpunkt seiner Gestaltung stellt? Das Côa-Museum, in dem das Treffen stattfand, ist ein perfektes Beispiel für die Harmonie zwischen Vergangenheit und Gegenwart. Eine moderne Art, den Menschen die Geschichte und das Erbe der Menschheit näher zu bringen. Bei TExTOUR hat jeder Partner sein eigenes Erbe aus Kultur, Natur und Traditionen, das es zu bewahren und in die Gegenwart zu transportieren gilt, mit einem nachhaltigen Plan, der in die Zukunft weist.

Die TExTOUR-Piloten waren die wahren Protagonisten des Côa-Treffens, und der erste Tag war ganz ihnen gewidmet. Sie haben eine Reihe von drei Workshops absolviert, um gemeinsam mit ihren lokalen Gemeinschaften ein nachhaltiges Tourismusentwicklungsmodell zu entwickeln. Alle Pilotprojekte arbeiteten hart daran, ihre lokalen Gemeinschaften in den Erarbeitungsprozess mit einzubeziehen, der eine wirtschaftliche Entwicklung ohne Gefährdung des Kulturerbes gewährleisten könnte.

Der 4. Pilot-Workshop fand in Form eines Wissenscafés statt. Die Teilnehmenden versammelten sich um einen kleinen Tisch, wie in einem Café, um über Projektthemen zu sprechen und ihre Erfahrungen, ihr Wissen und ihre Meinung auszutauschen. Sie stellten sich gegenseitig die einzelnen Projekte, die Ergebnisse ihrer bisherigen Arbeit und die Maßnahmen für nachhaltigen Tourismus vor, die sie vor Ort umsetzen wollen. Das Wissenscafé von TExTOUR war eine Mischung aus einem unstrukturierten Gesprächsprozess und einem rotierenden Tischformat. Damit sollte sichergestellt werden, dass jeder Teilnehmer mit so vielen verschiedenen Personen wie möglich sprechen konnte.



Der Eingang zum Côa-Museum mit der eindrucksvollen Tallandschaft im Hintergrund. Foto: Laura Plugge



Eine Exkursion bei Dunkelheit ermöglichte es, die Steinmalereien in dem Tal begutachten zu können. Foto: Laura Plugge

Während des Wissenscafés traf sich jeweils ein Pilotprojekt mit der Fundación Santa María la Real, den Forschern der Universität Bologna und CAR-TIF, um die Stärken und Schwächen der einzelnen Maßnahmen zu ermitteln und gemeinsam den besten Weg zu finden, die Maßnahmen bestmöglich umzusetzen.

Dieser Workshop war intensiv, aber äußerst fruchtbar. Der Austausch von Ideen und Wissen trug wesentlich dazu bei, die endgültige Form der Pilotaktionen zu erreichen, Risiken und Chancen zu identifizieren und zu verstehen, wie die ersten gemildert und die zweiten genutzt werden können.

Am zweiten und letzten Tag des Projektforums wurden die Monitoringstrategien erläutert und gemeinsam diskutiert. Die Pilotprojekte hatten die Möglichkeit, die Erfahrungen des Workshops mit den Forschern der Universität Bologna zu besprechen und ihr Feedback abzugeben. Die Workshop-Erfahrung war für alle Pilotprojekte insgesamt positiv.



Das Wissenscafé diente dem Austausch zwischen den einzelnen Pilotprojekten.

Foto: Nicola Vuolo

Nach dieser abschließenden Diskussionsrunde und einem schnellen Mittagessen war das Treffen beendet und es war Zeit für alle Teilnehmer, in ihre Länder zurückzukehren, um ihre Erfahrungen mit ihren lokalen Gemeinschaften zu teilen. Nach zwei Tagen intensiver Diskussionen ist es nun an der Zeit, sich an die Arbeit zu machen, um Ideen, Träume und Worte in eine konkrete Realität für heutige und zukünftige Generationen zu verwandeln.



Das TEXTOUR-Team auf dem Dach des Museums mit dem Còa-Tal im Hintergrund.

Foto: Nicola Vuolo

Der UmgebendeLandSommer³ kommt!

Das TExTOUR-Vorhaben in der Oberlausitz bereitet den Projekt-Sommer 2023 vor

Das Umgebindehaus ist so vielfältig wie die Landschaft und die Menschen in den drei Nachbarländern Polen, Tschechien und Deutschland. Diese Vielfalt zu erleben soll einen ganzen Sommer lang in besonderer Weise möglich werden: der UmgebendeLandSommer³ lädt ein!



Das Umgebindehaus steht im Zentrum der Tätigkeiten im UmgebendeLandSommer³.

Foto: Laura Plugge

Vom Tag des offenen Umgebindehauses am 28. Mai 2023 bis zum Tag des offenen Denkmals am 10. September 2023 wird eine Fülle ausgewählter Angebote und Veranstaltungen ums und im Umgebindehaus gemeinsam beworben. Gäste und Einheimische haben die Chance, das Dreiländereck mit seinen kulturtouristischen Angeboten (neu) zu entdecken. Die Oberlausitzer Umgebindehausstraße und zwei neue Exkursionsrouten nach Tschechien und Polen locken zu Touren durch sehenswerte Dörfer. Gastgeber laden zu Ausstellungen, Kursen, Events oder einfach in Ihre Umgebindestuben ein, zum Riechen, Hören, Sehen, Schmecken, ... – einfach zum Wohlfühlen!

Auf der gemeinsamen Klausurtagung am 22. September 2022 zwischen den TExTOUR-Projektpartnern in der Kulturfabrik MEDA in Mittelherwigsdorf wurde hierzu der Grundstein gelegt. Ideen und potentielle Anbieter wurden gesammelt und ein erstes Sommer-Programm entworfen. So sollen einerseits bereits bestehende aktive Angebote in der Region über das TExTOUR-Projekt beworben und gleichzeitig auch eigene Veranstaltungen organisiert werden. Den Rahmen bilden hierzu neben der Umgebindehausstraße die zwei neuen Routen durch Polen und Tschechien, an denen sich die Angebote anreihen werden. Neben einem Internetauftritt wird der Projekt-Sommer im kommenden Jahr auf Messen und Veranstaltungen vorgestellt und beworben.

Hintergrund des UmgebendeLandSommer³ ist eine neu entstehende grenzüberschreitende Zusammenarbeit, initiiert durch TExTOUR, ein europäisches Forschungsprojekt, das in acht Pilotregionen neues Denken über kulturtouristische Aktivitäten und Zusammenarbeiten unterstützt. Im Dreiländereck Deutschland-Polen-Tschechien haben sich deshalb Leute gemeinsam auf den Weg gemacht, Ideen und Aktivitäten über Grenzen hinweg zu entwickeln. Weil das Umgebindehaus verbindet.

TEXTOUR-Pilotprojekte unterzeichnen Memorandum in Fikardou auf Zypern

Die Gemeinden Anfeh (Libanon) und Fikardou (Zypern) haben am 19. Oktober auf der zweiten TExTOUR-Generalversammlung, die von der Technischen Universität Zypern ausgerichtet wurde, ein Memorandum unterzeichnet. Ziel ist es, die Zusammenarbeit zwischen den beiden Standorten zu stärken und die Grundlage für eine langfristige Partnerschaft zu schaffen.

Vom 19. bis 21. Oktober 2022 trafen sich die Mitglieder von TExTOUR in Limassol (Zypern) zur zweiten Generalversammlung des Projekts.

Am ersten Tag des Treffens besuchten die Projektpartner das Dorf Fikardou. Bei ihrer Ankunft wurden sie von den örtlichen Institutionen und den Bewohnern mit einer Segnungszeremonie durch den örtlichen orthodoxen Priester empfangen. Anschließend wurde in Anwesenheit des Kommissars für die Entwicklung der Berggebiete Zyperns und eines Vertreters der Altertumsbehörde, die für den Schutz und die Erhaltung des Dorfes zuständig ist, das Memorandum zwischen den beiden Standor-

ten unterzeichnet. Der anschließende Besuch des Dorfes war voller Überraschungen, wie z. B. die Demonstration der traditionellen Flechtmethode und die Verkostung köstlicher lokaler Gerichte.

Der zweite und dritte Tag waren dem aktuellen Stand der Projektaktivitäten gewidmet.

Die Projektteilnehmer haben eine Reihe von Maßnahmen ermittelt, die sie in ihre Kulturstrategien aufnehmen wollen. Dazu gehören: eine kleine Gastronomieschule in Trebinje, die Digitalisierung des Dorfes Fikardou, das Botschafterprogramm in Coa Parque, thematische Führungen im Bezirk Kreenholm, die Einrichtung eines ständigen Konsultationstisches zum Kulturtourismus in Crespi D'Adda, die Einrichtung einer trinationalen Umgebendehausstraße, die Wiederbelebung der Jahrmarktstraditionen in der Stadt Dubno, die Verbesserung der Zugänglichkeit der touristischen Infrastruktur in Tarnowskie Góry und die Gestaltung des Labels „Made in Anfeh“ zur Förderung lokaler Produkte.



Das Dorf Fikardou in den Bergen Zyperns bietet ein großes Potential für einen nachhaltigen Tourismus.

Foto: Laura Plugge



Das Treffen galt neben dem Austausch zwischen den einzelnen Pilotprojekten auch der Vorbereitung und Weiterentwicklung der kommenden Arbeitspakete.

Foto: Laura Plugge

In den letzten Monaten wurden im Rahmen der Pilotprojekte eine Reihe von Workshops organisiert, in denen die lokalen Gemeinschaften aufgefordert wurden, ihre Wünsche zu kartieren, eine Reihe von kulturtouristischen Maßnahmen zu ermitteln und auszuwählen, ein Geschäftsmodell für jede der Maßnahmen auszufüllen und schließlich lang- und kurzfristige Ziele festzulegen. Ziel des partizipativen Prozesses, der von den Forschern der Universität Bologna entwickelt wurde, war es, die vier Säulen der Nachhaltigkeit einzubeziehen: sozial, wirtschaftlich, kulturell und ökologisch.

Das Projekt tritt nun in eine neue Phase ein: Die Strategien werden in den so genannten Kulturtourismus Laboren in die Praxis umgesetzt und fließen dann in die digitale Plattform des Projekts ein, deren erste Version Anfang 2023 verfügbar sein wird. In Kürze werden die Methodik der gemeinsamen Entwicklung und die daraus hervorgegangenen Kulturtourismus-Strategien veröffentlicht, die anderen Regionen, die ihre eigene Kulturtourismusstrategie entwickeln möchten, als Leiffaden dienen sollen.



Das TEXTOUR-Team vor dem UN-Checkpoint in der Puffer-Zone zwischen dem griechischen und türkischen Landesteil von Zypern in Nicosia, der letzten geteilten europäischen Stadt.

Foto: TEXTOUR-Project

Michelstadt – Fachwerk und Romantik im Odenwald



Ein Blick auf Michelstadt inmitten des Odenwalds.

Der Odenwald wird als Deutschlands liebenswertestes Mittelgebirge bezeichnet. Er liegt zwischen den Ballungsräumen Rhein-Main und Rhein-Neckar und bildet auf einer Fläche von rund 2.500 qkm die grüne Lunge für Großstädte wie Frankfurt, Darmstadt, Mannheim, Offenbach und Heidelberg. Etwa zwei Drittel der Fläche befinden sich im Bundesland Hessen, weite Teile in Baden-Württemberg und ein kleines Gebiet in Bayern südlich des Mains. Der Odenwald zählt zu den wenigen Mittelgebirgen, die weder von Autobahnen noch durch größere Industrieanlagen in ihrer natürlichen Struktur verändert wurden. Schmale Täler schlängeln sich zwischen sanften Hügeln und größeren Gebirgsketten und führen zahlreiche Bäche in die großen Flüsse Rhein, Main und Neckar, die die Region von drei Seiten umgeben. Im Westen begrenzt von der Oberrheinischen Tiefebene gehen bewaldete Kuppen aus kristallinen Gesteinsformationen über in den Bundsandstein-Odenwald mit seinen dichten Waldbeständen.

Mitten im grünen Herzen des Odenwaldes liegt seine größte und älteste Stadt: Michelstadt mit insgesamt ca. 17.000 Einwohnern in den Stadtteilen Rehbach, Steinbach, Steinbuch, Stockheim, Vielbrunn, Weiten-Gesäß und Würzburg. Zahlreiche Zeugnisse

der Vergangenheit, die bis in die Kelten- und Römerzeit zurückreichen, erzählen ihre über 1.200 Jahre alte Geschichte und erinnern an die vergangenen Jahrhunderte. Bei einem gemütlichen Spaziergang durch die romantische Fachwerkstadt gibt es vieles zu entdecken: Die Stadtkirche, die Kellerei, den Diebsturm, die Einhardsbasilika, das Schloss Fürstenau, die Synagoge und das Historische Rathaus aus dem Jahre 1484 sind die berühmtesten Beispiele. Zahlreich sind die beschaulichen Winkel, kleinen Gässchen und alten Fachwerkhöfe innerhalb der Stadtmauern.



Das Michelstädter Fachwerkthaus am zentralen Marktplatz zeugt von der jahrhundertealten Geschichte der Stadt.

Genießen und Bummeln

Die mittelalterlichen Gassen beherbergen gemütliche Cafés, Restaurants und Biergärten. Wenn die alten Sandsteinmauern die Wärme des Tages wiedergeben, lässt sich hier so mancher entspannte Sommerabend verbringen. Auch zum Bummeln lädt die Michelstädter Altstadt ein: Rund um das historische Rathaus bieten individuelle Geschäfte nette Mitbringsel, traditionelle Handwerkskunst, regionale Genüsse und schöne Kleidung für jeden Anlass. Ca. 1.000 kostenfreie Parkplätze sind nur zwei Fußminuten vom Zentrum entfernt.



Es gibt viel Sehenswertes in Michelstadt zu erleben, hier die Untere Pfarrgasse entlang der historischen Stadtmauer...

Stadtführungen

Viele spannende, amüsante und auch gruselige Anekdoten haben sich im Laufe der Jahrhunderte in und um Michelstadt zugetragen: Regelmäßige öffentliche Stadtführungen sowie individuell



Michelstadt, die Stadt im Herzen des Odenwaldes, freut sich auf Ihren Besuch!

vereinbarte Gruppenführungen erzählen anschaulich davon. So begleitet zum Beispiel der Nachtwächter die Besucher durchs abendlich erleuchtete Michelstadt. Wer nicht allzu ängstlich ist, lauscht den Geschichten des Scharfrichters. Alles über das alltägliche Leben einer Familie im Mittelalter berichtet eine im Gewand gekleidete Gästeführerin. „Michelstadt schmecken“ kann man bei der Kulinarischen Führung oder bei der Bier(ver)führung, die leckere Häppchen und Bierproben mit interessanten Erzählungen garniert.



... oder auch der sogenannte Diebsturm.

Alle Fotos: Kulturamt Michelstadt

Traditionsreiche Feste

Zur Feier des im 12. Jahrhundert verliehenen Marktrechts wird alljährlich zu Pfingsten der traditionelle Bienenmarkt abgehalten. Rund um die Versteigerung von heimischen Bienenvölkern gibt es zahlreiche Attraktionen für Klein und Groß. Musikalisch erklingt die Stadt während der Musiknacht, an der verschiedene Künstler auf sechs Bühnen innerhalb der Stadt ihr Programm vorstellen. Am ersten Wochenende im Oktober feiert die Stadt anlässlich der Kirchweih ihr herbstliches Weinbrunnenfest. Der berühmte Michelstädter Weihnachtsmarkt taucht die kleinen Gassen während der Adventswochen in warmes Licht. Eine Besonderheit sind die lebensgroßen, hölzernen Weihnachtsfiguren: Darunter eine kunstvoll gedrechselte Weihnachtspyramide, bunte Nussknacker, ein Schlittenspann und viele mehr.

Geschichten am FachwerkMittwoch

Facebook-Kampagne der Deutschen Fachwerkstraße wird mit großem Interesse verfolgt

39 Fachwerkstädte, über 75 vorgestellte, außergewöhnliche Fachwerkhäuser: Die Facebook-Kampagne „Geschichten am FachwerkMittwoch“ der Deutschen Fachwerkstraße begeistert seit rund 1,5 Jahren bei Facebook.

Jeden Mittwoch wird ein Fachwerkgebäude aus den Mitgliedsstädten vorgestellt. Ob ein privates Wohngebäude mit einer wechselvollen Geschichte, ein monumentales Fachwerkrathaus oder das kleine, gemütliche und liebevoll sanierte Fachwerk-Café von nebenan: Jedes der Fachwerkgebäude in unseren Fachwerkstädten hat eine ganz einzigartige Geschichte zu erzählen, die es wert ist, geteilt zu werden.

Die Gebäude verdeutlichen die Vielfalt und Einzigartigkeit jeder einzelnen unserer Fachwerkstädte. Gleichzeitig repräsentieren sie aber auch regionale Besonderheiten zur Bau- und Lebensweise der Menschen bis heute.

Freuen Sie sich auf viele weitere spannende Geschichten jeden Mittwoch auf der Facebook-Seite der Deutschen Fachwerkstraße!



Das Hochzeitspfortchen in Homberg (Efze) und viele weitere Geschichten erwarten uns in den kommenden Wochen.

Foto: Uwe Dittmer

Fachwerk, Kurven und Genuss

Volker Holzberg

Projekt Motorradreisen auf der Deutschen Fachwerkstraße

Es war schon ein wahrer Marathon, der zusammen mit unserem Kooperationspartner „MOTORRADSTRASSEN.de“ bewerkstelligt wurde.

Aber es hat sich gelohnt. Für Motorradreisende stehen entlang der Deutschen Fachwerkstraße nunmehr 27 Rundtouren in den acht Regionalstrecken, die jeweils auch alle Mitgliedstädte einbinden und 121 Start-/Zieltouren, die von den einzelnen Mitgliedstädten ausgehen, zur Verfügung. Für die Start-/Zieltouren sind die Adressen der Touristinformationen jeweils mit einem Tourcode versehen, um die Start-/Zielstrecke zu laden und auf das Navigationsystem zu übertragen. Das System ist ebenso für die großen Rundtouren der Regionalstrecken zu handhaben. So lassen sich für Reisende mit dem Motorrad einfach und bequem die Routen der Deutschen Fachwerkstraße erkunden. Natürlich lassen sich auch die einzelnen Touren der Regionalstrecken miteinander kombinieren.

Die Motorradtouren auf der Deutschen Fachwerkstraße versprechen wundervolle Fachwerkstädte,

erlebnisreiche und genussvolle Strecken, viele Sehenswürdigkeiten entlang der Strecke und in den Fachwerkstädten. Treffs für Motorradfahrer und Geheimtipps fehlen ebenfalls nicht. Die Touren sind so angelegt, dass man sich Zeit nehmen kann um die wundervollen Fachwerkstädte ausgiebig zu entdecken – am besten natürlich durch eine fachkundige Stadtführung durch einen der vielen zertifizierten Stadtführer:innen in den Mitgliedstädten.

Neben dem Themenportal „Motorrad“ der Deutschen Fachwerkstraße, in das die ersten Touren bereits eingestellt sind, ist auch eine Themenbrochure in Vorbereitung. Ebenfalls sind bereits vier Magazinausgaben von MOTORRADSTRASSEN.de mit insgesamt 46 Seiten zur Verfügung. Und der kleine Ausblick auf das kommende Jahr: Die Deutsche Fachwerkstraße kann die Motorradtouren über den Kooperationspartner MOTORRADSTRASSEN.de im Louis-Tourenatlas veröffentlichen, der dann über die Louis-Filialen im Bundesgebiet für Interessierte Motorradreisende zur Verfügung steht und natürlich auch online bestellt werden kann. Eine schöne weitere Vertriebsmöglichkeit für die Deutsche Fachwerkstraße zum Thema „Motorradreisen auf der Deutschen Fachwerkstraße“.



Foto: MOTORRADSTRASSEN / Peter Wahl

Die Deutsche Fachwerkstraße im Reisemarkt Belgien aktiv

Deutsche Fachwerkstraße auf dem Deutschland Workshop der Deutschen Zentrale für Tourismus

Volker Holzberg

Zusätzlich zu den Aktivitäten im Online- und Social-Media Bereich in Zusammenarbeit mit der Deutschen Zentrale für Tourismus ist die Deutsche Fachwerkstraße auch vor Ort präsent, um mit Reiseveranstaltern und Presse ins Gespräch zu kommen und die Angebote der Deutschen Fachwerkstraße und der Mitgliedsstädte vorzustellen.

Auch für Reiseveranstalter ist die Deutsche Fachwerkstraße attraktiv. Das konnte Volker Holzberg in vielen geführten Gesprächen auf dem Deutschland Workshop der Deutschen Zentrale für Tourismus – Auslandsvertretung Belgien – feststellen. Angemeldet hatten sich 85 relevante Multiplikatoren von Reiseveranstaltern, Leitmedien der Presse, Vertreter von Kulturreisen und Reisclubs, die Deutschland bereits aktiv vermarkten oder neue Destinationen und Themen suchen. Für die Deutsche Fachwerkstraße ist Belgien ein Markt mit Potenzial.

Die Angebote der Deutschen Fachwerkstraße und der Mitgliedsstädte stießen beim Fachpublikum auf großes Interesse. Rundreisen mit dem Auto, Fahrradreisen, Wanderreisen, Kultur- und Bildungsreisen, Wohnmobiltouren sind Angebote der Deutschen Fachwerkstraße, die im Fokus der Gespräche standen. Zunehmend mehr spielt bei der Nutzung der Verkehrsmittel auch im belgischen Markt die Bahn eine wichtige Rolle. So sind die Bahnreisen für einen Deutschlandurlaub bis zum Ende des dritten Quartals 2022 von 12% im Boomjahr 2019 auf mittlerweile 16,5% gestiegen.

Belgien gehört mit zu den wichtigsten Incomingmärkten für Deutschland. Belgier sind Lebensgenießer. Gute Übernachtungsmöglichkeiten spielen eine große Rolle. Gute Gastronomie, regionale Spezialitäten und freundlicher Service werden geschätzt. Social Media hat in Belgien eine hohe Nutzerzahl, Facebook bspw. 79%. Für den Urlaub hat der Pkw als Verkehrsmittel mit 72% einen hohen Stellenwert.



Auf dem DZT-Workshop wurde viel Interesse an der DFS (rechts im Bild) gezeigt.

Foto: DZT / Thomas Blairon

LÜCKENSCHLUSS: Resiliente Quartiersentwicklung für die denkmalgeschützte Fachwerkkaltstadt Hann. Münden

Eine Studie der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst in Hildesheim

Fachwerkkaltstädte in ihrer Struktur und Substanz zu bewahren und zugleich zukunftsorientiert zu transformieren, gleicht in der Komplexität der Lösung des gordischen Knotens. Lückenschlüsse übernehmen in diesem Zusammenspiel eine tragende Rolle, unabhängig von der Ursächlichkeit derselben. Werden diese Verletzungen als Ermöglichungsräume erkannt, bergen sie wegweisende Potentiale für die gemeinwohlorientierte Stadtentwicklung. In der Öffentlichkeit werden Lücken jedoch zumeist eher schmerzlich als Wunden im Organismus wahrgenommen, die es schnellstmöglich zu heilen gilt.

Dass die diskutierten Argumente nicht nur für Hann. Münden relevant sind, sondern im Grundsatz auf viele Ortschaften anwendbar, die die Bewahrung ihres gewachsenen Stadtbildes zeitgemäß interpretieren wollen“ betonte Dr. Arne Butt, Referent für Denkmalpflege und Wissenschaft der Fördermittelgeberin VGH Stiftung in seinem Grußwort anlässlich der öffentlichen Vorstellung der Studie im Rahmen des wiederkehrenden Festivals „DenkmalKunst – KunstDenkmal“ (DKKD) am 3. Oktober 2022 in Hann. Münden. Diese fand passend zum Thema in der reformierten Kirche statt, die im 18. Jahrhundert unauffällig in der geschlossenen Straßenrandbebauung in Fachwerkbauweise errichtet wurde.

Dass der große Kirchenraum sehr gut gefüllt war, zeigte deutlich, wie groß im Zeitalter der Dekarbonisierung das Interesse in der Öffentlichkeit an Lückenschlüssen in heutigen Holzbauweisen ist.

Das Projekt selbst und dessen von der VGH Stiftung geförderte Publikation erfolgte in Kooperation mit der Stadt Hann. Münden, der StadtDenkmalpflege und der Stadtentwicklung und fußt auf einer inzwischen langjährigen Zusammenarbeit mit der HAWK zu unterschiedlichsten aktuellen Frage- und Aufgabenstellungen.

Herausgeberin und Herausgeber:

Till Boettger und Birgit Franz

Verlag: Fruehwerk, Hildesheim / Berlin 2022.

Format: 24 x 30 cm, 152 Seiten, 4farbig,

Hardcover mit Fadenbindung

ISBN: 978-3-941295-24-7 (Druckausgabe)

<https://www.hornemann-institut.de/doi/493.php>

(Open Access) Preis: 29 Euro

Inhalte

Grußworte

Arne Butt, VGH Stiftung, S. 8

Tobias Dannenberg, Stadt Hann. Münden, S. 9

Weiterbauen

Zukunftsräume im StadtDenkmal am Beispiel Hann. Münden

Till Boettger und Birgit Franz, S. 10

Ein Ganzes formen

Das Zusammenspiel von Gebäudetypen in einer Stadtstruktur

Till Boettger, S. 18



„Wir suchen für die Lücken der Häuserblöcke in Hann. Münden nach Füllungen, die sich als zeitgenössische Typen verstehen und einen neuen programmatischen Impuls versprechen“, so die beiden Lehrenden von der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst in Hildesheim, Professor Dr.-Ing. Till Boettger und Professorin Dr.-Ing. Birgit Franz, die mit ihren Studierenden vor Ort wirksam waren.

Denkmalschutz und Stadtbildpflege

Im Porträt

Till Boettger und Birgit Franz im Gespräch
mit Burkhard Klapp und Sabine Momm, S. 24**Fotogeschichten**

Epochen-Kartierung des Stadtkerns

Till Boettger und Daniel Moris, S. 34

Holzbauweisen und Brandschutz

Im Porträt

Till Boettger und Birgit Franz im Gespräch
mit Tanja Götzel und Christoph Hall, S. 46**Regionale Identitäten**Coworking- und Coliving-Spaces in Mittel-,
Klein- und Landstädten im Trendradar

Birgit Franz, S. 56

Stadtentwicklung

Im Porträt

Till Boettger und Birgit Franz im Gespräch
mit Nicole Prediger und Friedhelm Meyer, S. 64**Fachwerkerbe**

Vermittlungen im Modell

Cornelia Blum, Paul Nicklaus, Greta Singelmann,
Dennis H.-J. Szabo, Lennart Wulf, Tianlu Yu, S. 74**Lückenschluss in Holz**

Von Umgebungen, Hüllen und Inhalten

Dennis H.-J. Szabo, Tianlu Yu, Paul Nicklaus,
Lennart Wulf, S. 94

Herausgeberinnen und Herausgeber,

Autorinnen und Autoren, S. 146

Bildnachweise, S. 151



Foto oben rechts: Die Rosenstraße in Grundriss und Ansicht. Foto unten. Blick auf die Brandlücke in Hann. Münden.
Foto: Till Boettger

Einkommensteuer

Nr. 53 6.1.2

Nr. 53

EStG – § 7i Abs. 1 S. 1, S. 6, Abs. 2 S. 1

Leitsätze

1. Der Einbau von Balkonen ist zur Erhaltung eines Gebäudes als Baudenkmal regelmäßig nicht erforderlich.
2. Ein Dachgeschossausbau ist zur sinnvollen Nutzung eines Baudenkmals regelmäßig nicht erforderlich). Dass die Aufwendungen für den Dachgeschossausbau aus denkmalpflegerischer Sicht angemessen oder vertretbar wären, reicht für die Bescheinigungsfähigkeit nicht aus.)
3. Eine Grundrissänderung ist bescheinigungsfähig, wenn die vorliegenden Grundrisse in keiner Weise mehr zeitgemäß sind, insbesondere, wenn mit der Änderung eine Umgestaltung von schlauchartigen Bädern verbunden ist.

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
Urteil vom 6.4.2017 – 2 B 17.142

Rechtskräftig

Veröffentlicht in BayVBl. 2017, 812 = LSK 2017, 113699 = BeckRS 2017, 113699

Zum Sachverhalt

Die Kl. ist Eigentümerin eines Anwesens, das mit einem viergeschossigen Vorder- und einem dreigeschossigen Rückgebäude bebaut ist. Das Anwesen ist in der Denkmalliste wie folgt eingetragen: „K ...straße ..., Mietshaus, Neurenaissance, Erker, von Alois Barbisi, 1892/93; Rückgebäude, Werkstatt von H ... G ..., 1932.“ Ab Ende 2006 bis Mitte 2009 wurde das Anwesen renoviert und teilweise umgebaut. Es wurde eine Zentralheizung eingebaut, Treppenhäuser und Fassaden wurden gestrichen, neue Balkone angebaut sowie der Dachspitz des Rückgebäudes zum Wohnraum ausgebaut.

1. Unter dem 21. Oktober 2011 beantragte die Kl. beim Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege (LfD) eine Bescheinigung nach §§ 7i, 11b, 10f, 10g EStG in Höhe von 1.625.229,28 € für die Sanierung des Vorder- und Rückgebäudes in den Jahren 2007 bis 2009.

Mit Bescheid vom 8. August 2012 erteilte das LfD eine Bescheinigung in Höhe von 1.074.770,66 €. In Höhe von 550.458,62 € wurde der Antrag abgelehnt. Im Bescheid wurde ausgeführt, dass die am Anwesen K ...straße ... durchgeführten Arbeiten, Sanierungsmaßnahmen an Vorder- und Rückgebäude, zu Aufwendungen in Höhe von 1.074.770,66 € geführt hätten, die im Sinn der §§ 7i, 11b und 10f EStG nach Art und Umfang zur Erhaltung des Gebäudes als Baudenkmal oder seiner sinnvollen Nutzung erforderlich gewesen seien. Die anerkannten Aufwendungen wurden in einem anliegenden Prüfbericht sowie einem Verzeichnis der Rechnungen, welche zum Bestandteil der Bescheinigung erklärt wurden, gekennzeichnet. Weiter wurde ausgeführt, dass die Arbeiten vor Beginn mit dem LfD abgestimmt worden seien.

Im anliegenden Prüfbericht vom 8. August 2012 wurden 46.293,01 € für Neubaumaßnahmen (wie z. B. Balkone), Aufwendungen für Außenanlagen sowie Aufwendungen für die I ... B ... GmbH als nicht bescheinigungsfähig aufgeführt. Ebenso wurden die Aufwendungen für den Dachgeschossausbau des Vordergebäudes (Aufwendungen für die Dachgeschosswohnung links WE 10) in Höhe von 160.072,09 € und Aufwendungen für die Dachgeschosswohnung rechts BE 11 (in

6.1.2 Nr. 53

Einkommensteuer

Höhe von 123.024,65 €) als nicht bescheinigungsfähig aufgeführt. Dagegen wurde ein Zuschlag in Höhe von 25% der Gesamtbaukosten der Dachgeschosswohnungen im Vordergebäude für baukonstruktive Aufwendungen (wie z. B. Zimmerer, Spengler usw.) in Höhe von 70.774,18 € als bescheinigungsfähig anerkannt. Als nicht bescheinigungsfähig abgelehnt wurden schließlich die Kosten für den Abriss und Neubau des Dachstuhls sowie dem Dachgeschossausbau des Rückgebäudes (Aufwendungen Dachgeschoss links 2. Obergeschoss WE 14 in Höhe von 126.427,55 €; Aufwendungen Dachgeschoss rechts 2. Obergeschoss DS, WE 15 in Höhe von 165.415,50 €). Im Prüfbericht wurde hierzu angemerkt, der durchgeführte Ausbau des Dachgeschosses (erste und zweite Dachebene) des Vordergebäudes sowie der Abriss und Neubau des Dachstuhls des Rückgebäudes und dessen Dachgeschossausbau und der Anbau von Balkonen stellten eine Neubaumaßnahme dar. Jegliche (bautechnische) Neubauten seien allenfalls nach § 7, Abs. 5 EStG steuerlich anzusetzen, könnten aber nicht nach § 7i Abs. 1 Satz 4 EStG begünstigt werden.

In den vorgelegten Akten befindet sich ein rotes Formblatt zum Bescheinigungsverfahren (Bl. 129 d. Akten). Darin wird ausgeführt, die Baumaßnahme sei mit dem zuständigen Gebietsreferat des LfD abgestimmt mit Ausnahme der folgenden, handschriftlich ergänzten Positionen: Der Ausbau des Dachgeschosses (Neuausbau der früher schon ausgebauten ersten Dachebene im Vordergebäude, Neuausbau der zweiten Dachgeschossenebene und Ausbau des Daches im Rückgebäude) sowie der Anbau von zusätzlichen Balkonen sei denkmalfachlich nicht geboten gewesen und daher für die Erarbeitung eines Grundlagenbescheids nicht heranzuziehen.

Mit Urteil vom 23.3.2015 verpflichtete das Verwaltungsgericht den Bekl., der Kl. über bereits bescheinigte Aufwendungen in Höhe von 1.074.770,66 € hinaus weitergehende Aufwendungen in Höhe von 229.298,45 € (insgesamt 1.304.069,11 €) zu bescheinigen. Der Bescheid des Bekl. vom 8. August 2012 wurde aufgehoben, soweit er dieser Verpflichtung entgegenstand. Im Übrigen wurde die Klage abgewiesen.

Die Kl. habe nach § 7i EStG einen Anspruch auf die Bescheinigung weiterer Aufwendungen in Höhe von 10.943,16 € für den Anbau von drei Balkonen auf der Nordseite des Vordergebäudes, in Höhe von 120.054,07 € für die Sanierung der Wohnung Nr. 10 im Vordergebäude, in Höhe von 60.033,71 € für die Sanierung der Wohnung Nr. 11 im Vordergebäude sowie in Höhe von 38.267,51 € für die Sanierung der Wohnung Nr. 15 im Rückgebäude. Dagegen stehe der Kl. kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Bescheinigung für die Aufwendungen für den Speicherausbau in Höhe von 32.234,78 €, die in den beantragten Aufwendungen für die Wohnung Nr. 11 im Vordergebäude enthalten sind, sowie die Aufwendungen für den Ausbau des Dachspitzes (93.008,14 €) und die Dacherneuerung (29.600,00 €) im Rückgebäude zu. Vom Vorliegen der nach § 7i Abs. 1 Satz 1 EStG erforderlichen Abstimmung sei aufgrund des roten Formblatts in den vorgelegten Behördenakten (Bl. 129) auszugehen. Der Kl. stehe ein Anspruch auf Bescheinigung denkmalrechtlicher Aufwendungen im Hinblick auf die auf den Balkonanbau entfallenden Kosten in Höhe von 10.943,16 € zu, weil diese Kosten zur sinnvollen Nutzung des Gebäudes als Baudenkmal erforderlich seien. Ebenso stehe der Kl. ein Anspruch auf eine Bescheinigung der Kosten für die Sanierung der Wohnungen Nr. 10 (120.054,07 €) und Nr. 11 (92.268,49 €) im Vordergebäude mit Ausnahme bzw. unter Abzug der auf den erstmaligen Ausbau des Trockenspeicherraums mit 22,9 m² entfallenden Kosten (32.234,68 €) zu. Hinsichtlich der geltend gemachten Kosten in Höhe von 160.875,65 € für den Umbau und die Sanierung der Wohnung Nr. 15 im Rückgebäude stehe der Kl. ein Anspruch auf Bescheinigung in Höhe von 38.267,51 € zu. Von den geltend gemachten Kosten seien die auf den Ausbau des Speichers bzw.

Dachspitzes mit 56,02 m² anteilig entfallenden Kosten in Höhe von 93.008,14 € in Abzug zu bringen, da auch hier diese Kosten nicht erforderlich gewesen seien. Kosten für die Erneuerung der Dachhaut und den Dachstuhl i.H.v. 29.600,00 € seien ebenfalls abzuziehen.

2. Mit Beschluss vom 18.1.2017 ließ der Verwaltungsgerichtshof die Berufung des Bekl. zu.
(...)

Aus den Gründen

Die zulässige Berufung des Bekl. hat teilweise Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat ihn zu Unrecht dazu verurteilt, die Aufwendungen für den Anbau von drei Balkonen auf der Nordseite des Vordergebäudes in Höhe von 10.943,16 € (s. 1.) sowie für die Sanierung der Wohnung Nr. 15 im Rückgebäude/Dachgeschoss in Höhe von 38.267,51 € zu beschneiden (s. 2.). Zutreffend hat das Erstgericht den Bekl. verpflichtet, die Aufwendungen für die Sanierung der Wohnung Nr. 10 im Vordergebäude/Dachgeschoss in Höhe von 120.054,07 € sowie für die Wohnung Nr. 11 im Vordergebäude/Dachgeschoss in Höhe von 60.033,71 € zu beschneiden (s. 3.). Die Berufung war daher insoweit zurückzuweisen.

1. Gemäß § 7i Abs. 1 Satz 1 EStG kann der Steuerpflichtige bei einem im Inland gelegenen Gebäude, das nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften ein Baudenkmal ist, abweichend von § 7 Abs. 4 und 5 EStG im Jahr der Herstellung und in den folgenden sieben Jahren jeweils bis zu 9% und in den folgenden vier Jahren jeweils bis zu 7% der Herstellungskosten für Baumaßnahmen, die nach Art und Umfang zur Erhaltung des Gebäudes als Baudenkmal oder zu seiner sinnvollen Nutzung erforderlich sind, absetzen. Nach § 7i Abs. 1 Satz 6 EStG müssen die Baumaßnahmen ferner in Abstimmung mit der in Abs. 2 der Vorschrift bezeichneten Stelle durchgeführt worden sein. Gemäß § 7i Abs. 2 Satz 1 EStG kann der Steuerpflichtige die erhöhten Absetzungen nur in Anspruch nehmen, wenn er durch eine Beschneigung der nach Landesrecht zuständigen oder von der Landesregierung bestimmten Stelle die Voraussetzungen des Abs. 1 der Vorschrift für das Gebäude oder Gebäudeteil und für die Erforderlichkeit der Aufwendungen nachweist. Im vorliegenden Fall ist bereits die Erforderlichkeit der Aufwendungen im Sinn von § 7i Abs. 1 Satz 1 EStG für die Balkone nicht gegeben.

Die Voraussetzungen des § 7i Abs. Satz 1 EStG, dass die Baumaßnahmen nach Art und Umfang zur Erhaltung des Gebäudes als Baudenkmal oder zu seiner sinnvollen Nutzung erforderlich sind, ist hier nicht erfüllt. Dass der Einbau von Balkonen zur Erhaltung eines Gebäudes als Baudenkmal regelmäßig nicht erforderlich ist, liegt auf der Hand. Der Bestand eines Gebäudes mit mehreren wohngenutzten Geschossen als Baudenkmal wird nicht durch das Fehlen von Balkonen gefährdet. Demgemäß stellt das Verwaltungsgericht darauf ab, dass diese Kosten zur sinnvollen Nutzung des Baudenkmals erforderlich seien. Dass die Aufwendungen für Balkone aus denkmalpflegerischer Sicht angemessen oder vertretbar sind, reicht jedoch nicht aus. Sie müssen vielmehr, gemessen am Zustand des Baudenkmals vor Beginn der Baumaßnahmen, geboten sein, um den unter denkmalpflegerischen Gesichtspunkten erstrebenswerten Zustand herbeiführen zu können (vgl. BFH, Beschluss vom 8.9.2004 – X B 51.04 – juris; BVerwG, Beschluss vom 8.7.2014 – 4 B 18.14 – juris; BayVGH, Beschluss vom 3.12.2008 – 15 ZB 08.727 – BayVBl 2009, 473). Denn aus denkmalpflegerischer Sicht können durchaus auch Maßnahmen am Baudenkmal erwünscht sein, die nicht förderfähig sind, weil nicht „erforderlich“, aber möglicherweise (nur) angemessen und fachlich sinnvoll (vgl. BayVGH, Urteil vom 20.6.2012 – 1 B 12.78 – NVwZ-RR 2012, 981). Der Wortlaut der Vorschrift schließt es jedenfalls aus, Baumaßnahmen bereits deshalb für erforderlich zu halten, weil

sie zu einer besseren wirtschaftlichen Nutzbarkeit des Gebäudes führen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 8.7.2014 – 4 B 18.14 – juris; BayVGH, Beschluss vom 24.7.2009 – 21 ZB 08.3444 – juris).

§ 7i EStG ist durch Art. 1 Nr. 10 des Gesetzes zur steuerlichen Förderung des Wohnungsbaus und denkmalgeschützter Gebäude vom 20. Dezember 1989 (BGBl. S. 2408) in das Einkommenssteuergesetz eingefügt worden. Er ist an die Stelle des früheren § 82i EStDV getreten. Diese Vorschrift wurde auf der Grundlage des § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. y EStG i. d. F. des Gesetzes zur Erhaltung und Modernisierung kulturhistorisch und städtebaulich wertvolle Gebäude vom 22. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3107) erlassen. Sie sah bei einem im Inland gelegenen Gebäude, das nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften ein Baudenkmal ist, die Möglichkeit erhöhter Abschreibungen als Aufwendungen vor, die nach Art und Umfang zur Erhaltung des Gebäudes als Baudenkmal und zu seiner sinnvollen Nutzung erforderlich sind; der Zweck dieser Regelung war es, die Erhaltung und Modernisierung kulturhistorisch wertvoller Gebäude zu fördern. Der Gesetzgeber trug der Erkenntnis Rechnung, dass die ordnungsgemäße Erhaltung von Baudenkmalen, „die regelmäßig besonders aufwändig ist, bestehenden Wohnraum sichert, zur Entspannung der Wohnungssituation beiträgt und ein Anreiz ist, privates Kapital für Gebäudesanierungen und Bestandserhaltung zu mobilisieren“ (vgl. die Begründung des Gesetzesentwurfs vom 13.9.1977, BT-Drs. 8/896, S. 6 sowie im Hinblick auf die mit dieser Regelung gesammelten Erfahrungen die Begründung des Gesetzesentwurfs vom 14. November 1989, BT-Drs. 11/5680, S. 9).

Das Gericht vermag den Gesetzesmaterialien jedoch keine Aussage darüber zu entnehmen, ob ein Balkonanbau gefördert werden kann. Vielmehr schließt sich der Senat der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. BVerwG, Beschluss vom 18.7.2001 – 4 B 45.01 – BayVBl 2002, 151) an, wonach die Vorschrift Ausdruck des gesetzgeberischen Willens ist, mit dem Mittel der Steuervergünstigung den spezifischen Belastungen Rechnung zu tragen, die das Denkmalschutzrecht mit sich bringt. Eine Steuervergünstigung kommt auch dann in Betracht, wenn die Baumaßnahmen sich darin erschöpfen, das als Baudenkmal geschützte Gebäude neuzeitlichen Nutzungserfordernissen anzupassen (vgl. BT-Drs. 11/5680, S. 12). Zweck der Regelung ist es, Vergünstigungen für Gebäude zu gewähren, die den öffentlich-rechtlichen Bindungen des Denkmalschutzes unterliegen. Die Steuerentlastung ist als Teilausgleich für die Opfer gedacht, die der Steuerpflichtige im Interesse des Allgemeinwohls zu erbringen hat (vgl. BT-Drs. 11/5680, S. 12). Der Gesetzesbegründung lässt sich jedoch nicht entnehmen, ob eine konkrete Maßnahme förderungsfähig ist.

Soweit die Kl. behauptet, die Erforderlichkeit der Balkone aus denkmalpflegerischer Sicht ergebe sich daraus, dass andernfalls die Vermietbarkeit der Wohnungen nicht längerfristig gesichert sei, kann dem nicht gefolgt werden. Denn jedenfalls in der Landeshauptstadt München sind derartige Wohnungen auch ohne Balkone jederzeit vermietbar. Dies ist dem Senat aus zahlreichen Gerichtsverfahren sowie entsprechenden Presseberichten hinreichend bekannt (vgl. BayVGH, Urteil vom 21.12.2016 – 2 B 16.2107 – juris). Der Bedarf an Wohnraum wird in der Landeshauptstadt München weiter steigen. Die Landeshauptstadt München geht in ihrem Programm „Wohnen in München V (Wohnungsbauffensive 2012 bis 2016) von einem Neubaubedarf von 7.000 Wohneinheiten jährlich aus. Im Licht der absehbaren Flächenverfügbarkeit werde diese ambitionierte Größenordnung aber auch zukünftig weiterhin nur schwer zu erreichen sein. Sie wäre aber unter Bedarfsge-sichtspunkten an sich erforderlich. Dem Konzept „Wohnen in München V“ ist auf Seite 50 zu entnehmen, dass in der Landeshauptstadt München Baurecht für 3.500 Wohneinheiten tatsächlich pro Jahr neu geschaffen werden soll. Auch dem Senat ist es aufgrund jahrelanger Beschäftigung mit Baugenehmigungsverfahren sowie mit Normenkontrollverfahren gegen Bebauungspläne in der Landeshauptstadt Mün-

chen hinreichend bekannt, dass im Stadtgebiet nur noch wenig Raum für die großflächige Planung von Wohnbauvorhaben verbleibt. So soll im Bereich F ...-Nord Wohnraum für etwa 25.000 Menschen geschaffen werden (vgl. Berichte im Münchner Merkur vom 21.12.2016 und vom 11.1.2017). Ferner soll im Nordosten Münchens das letzte große Baugebiet der Stadt entstehen, in dem bis zu 36.000 Menschen leben sollen. Zwischen R ... D ... D ... und J ... sowie der nordöstlichen Stadtgrenze soll ein fast 600 ha großes Neubaugebiet entstehen (vgl. Bericht im Münchner Merkur vom 28.7.2016). Im Übrigen werden Maßnahmen zur Deckung des bestehenden Wohnraumbedarfs voraussichtlich nur noch durch Nachverdichtungen in bereits bestehenden Wohngebieten oder durch Umwandlung bislang anders genutzter Gebiete erfolgen können.

In den bei Gericht anhängigen Verfahren wegen Baumaßnahmen in Altbauten wurde nie ersichtlich, dass Wohnungen ohne Balkone in absehbarer Zeit nicht mehr vermietbar gewesen wären. Sonstige Anhaltspunkte hierfür sind nicht ersichtlich und wurden auch nicht konkretisiert. Irgendwelche zu befürchtenden konkreten Mietverluste bzw. Mietminderungen ohne den Einbau von Balkonen werden auch von der Kl. in keiner Weise dargelegt. Es bestehen auch keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass sich die gute Vermietbarkeit und Verkauflichkeit von Wohnungen ohne Balkone in München in absehbarer Zeit ändern könnte. Es ist auch nicht zu befürchten, dass die Wohnungen bei wirtschaftlich schwierigen Verhältnissen nicht mehr vermietbar wären und letztlich die Substanz des Baudenkmal nicht mehr erhalten werden könnte. Wirtschaftlich schwierige Verhältnisse liegen in der Landeshauptstadt München nicht vor, und es sind auch keine Anhaltspunkte gegeben oder vorgetragen, dass solche dort in absehbarer Zeit eintreten könnten. Der Gesichtspunkt, dass eine Reihe von Mietern oder Käufern Wohnungen mit Balkon bevorzugen, rechtfertigt kein anderes Ergebnis, auch wenn in diesen Fällen ein höherer Mietzins oder Kaufpreis erzielt werden kann. Sanierete Altbauwohnungen für Wohnzwecke können somit auf dem Münchner Wohnungsmarkt auch ohne Balkone vermietet werden.

Soweit die Kl. im Zulassungsverfahren zur demografischen Entwicklung Ausführungen gemacht hat, sind demografische Betrachtungen zur Bevölkerungsentwicklung, insbesondere in Bezug auf eine immer älter werdende Bevölkerung, bei einem Balkonanbau ohne Bedeutung. Es ist nicht erkennbar, dass eine immer älter werdende Bevölkerung dazu führen könnte, dass künftig in der Landeshauptstadt München Wohnungen ohne Balkone nicht mehr vermietet oder veräußerbar sind. Auch eine immer älter werdende Bevölkerung könnte zu jeder Zeit Wohnungen ohne Balkon sinnvoll nutzen. Wie oben dargelegt, ist aus den Medien bekannt, dass die Nachfrage in München nach Immobilien und Mietobjekten unverändert hoch ist. Im Übrigen hat der Beklagte im Berufungsverfahren unwidersprochen vorgegetragen, dass das Merkmal „Balkon“ nach der Dokumentation des Mietspiegels 2015 für München für die Mithöhe nicht signifikant sei.

Es ist deshalb auch im Sinn der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht ersichtlich, dass der Anbau von Balkonen aus anderen Gründen, seien diese wirtschaftlicher, rechtlicher oder sonstiger Art, zur sinnvollen Nutzung erforderlich sein könnte. Eine Verpflichtung, Häuser mit Balkonen nachzurüsten, besteht nicht, so dass auch rechtliche Gründe für den Anbau von Balkonen nicht ersichtlich sind. Dass vorliegend aus – sonstigen – anderen Gründen ein Anbau von Balkonen zur sinnvollen Nutzung erforderlich sein könnte, ist nicht erkennbar.

Eine Erforderlichkeit der Balkonanbauten für eine sinnvolle Nutzung folgt auch nicht daraus, dass diese genehmigt worden sind. Die Erteilung der Genehmigung lässt nur den Schluss zu, dass den Anbauten denkmalrechtliche Belange nicht entgegenstehen. Soweit die Kl. auf Art. 6 Abs. 4 DSchG verweist, wonach bei Entscheidungen nach Absätzen 1 bis 3 dieser Vorschrift auch die Belange von Menschen mit Behinderung und von Menschen mit sonstigen Mobilitätsbeeinträchtigungen zu be-

rücksichtigen sind, handelt es sich um Entscheidungen über Erlaubnisse bei Maßnahmen an Baudenkmalern. Um eine solche Entscheidung handelt es sich bei der Erteilung einer Bescheinigung nach § 71 Abs. 2 Satz 1 EStG offensichtlich nicht. Hier ist der Anknüpfungspunkt für die Beurteilung, ob eine Grundlageneinschätzung nach § 71 EStG zu erteilen ist, ein anderer. Wie oben bereits dargelegt, müssen die Baumaßnahmen geboten sein, um einen unter denkmalpflegerischen Gesichtspunkten erstrebenswerten Zustand herbeiführen zu können. Im Übrigen ist nicht dargelegt oder ersichtlich, inwieweit der Anbau von Balkonen gerade Belange von Menschen mit Behinderung und von Menschen mit sonstigen Mobilitätsbeeinträchtigungen berührt.

2. Die Aufwendungen für den Ausbau der Wohnung Nr. 15 (Rückgebäude Dachgeschoss) sind nicht zur sinnvollen Nutzung des Baudenkmal im Sinn von § 71 Abs. 1 Satz 1 und 2 EStG erforderlich. In der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts hofes ist geklärt, dass ein Dachgeschossausbau zur sinnvollen Nutzung eines Baudenkmal regelmäßig nicht erforderlich ist (vgl. Beschluss vom 24.7.2009 – 21 ZB 08.3444 – juris; Beschluss vom 27.11.2013 – 2 ZB 12.2680 – juris; Urteil vom 23.1.2014 – 2 B 13.2417 – juris; Urteil vom 21.12.2016 – 2 B 16.2107 – juris). Dass die Aufwendungen für den Dachgeschossausbau aus denkmalpflegerischer Sicht angemessen oder vertretbar wären, reicht für die Beschneidungsfähigkeit nicht aus. Sie müssen vielmehr, gemessen am Zustand des Baudenkmal, vor Beginn der Baumaßnahmen geboten sein, um den unter denkmalpflegerischen Gesichtspunkten erstrebenswerten Zustand herbeiführen zu können. Denn aus denkmalpflegerischer Sicht können durch Haus Maßnahmen am Baudenkmal erwünscht sein, die nicht förderfähig sind, weil nicht erforderlich, aber möglicherweise (nur) angemessen und fachlich sinnvoll. Auf eine sinnvolle Nutzung des Baudenkmal können Baumaßnahmen bezogen sein, die die Bereitschaft fördern, in das Baudenkmal zu investieren, um auf diesem Weg zu seiner Erhaltung beizutragen. Die Optimierung der wirtschaftlichen Nutzbarkeit eines Baudenkmal genügt jedoch allein nicht, damit die für seine Nutzung aufgewandten Beiträge auch bereits als erforderliche Aufwendungen angesehen werden können.

Im vorliegenden Fall steht zur Überzeugung des Senats fest, dass bei dem Ausbau der Dachgeschosswohnung Nr. 15 im Rückgebäude kein Bestandswohnraum umgebaut wurde, sondern erstmals Wohnraum in einem Dachgeschoss geschaffen wurde. Ausgangspunkt ist der genehmigte Plan Nr. 96 vom 18. April 1936. Seinerzeit wurden im Dachgeschoss des Rückgebäudes ein großer Speicherraum sowie eine Küche mit kleinem Zimmer sowie Abort genehmigt. Ein Bad fehlte. Es spricht nichts dafür, dass dort jemals gewohnt wurde. Vielmehr dürfte es sich nach heutiger Terminologie um Sozialräume für die darunter liegende Schreinerei gehandelt haben. Das Original einer Baugenehmigung für eine genehmigte Büroanwendung im Obergeschoss findet sich in den vorgelegten Akten nicht. Soweit in den Jahren 2003/2004 eine nicht näher bezeichnete Nutzungsänderung im Rückgebäude beantragt wurde, sind im Bauakt der Landeshauptstadt München lediglich ein Baumbefreiungsplan und ein Freiflächengestaltungsplan vom 5. August 2003 sowie ein Freiflächengestaltungsplan, 1. Tektur vom 18. Februar 2004 vorhanden, aus denen sich ablesen lässt, dass wohl im Erdgeschoss des Rückgebäudes eine Büroanwendung erfolgen sollte. Lediglich im Akt mit dem Aktenzeichen 602-1.22-2006-32645-23 findet sich eine Kopie eines Plans, der für das Dachgeschoss u. a. einen Besprechungsraum mit 34,00 m² vorsieht. Das Datenblatt vom 7. Februar 2017 der Landeshauptstadt München zum Bauakt verzeichnet vor dem Jahr 2007 keine genehmigte Büroanwendung im Rückgebäude. Die Fotos in der Akte des LfD (Bl. 100 – 104) sprechen ebenfalls dafür, dass das Dachgeschoss (1. Ebene unter dem Dachspitz) nicht als Büro genutzt wurde, denn es sind nur nicht ausgebaute Speicherräume erkennbar, was für den späteren vollständigen Dachgeschossausbau spricht. Auf Blatt 100 sind Aktenordner erkennbar, die aber eine ausgeübte Büroan-

zung nicht belegen können. Damit wird im vorliegenden Fall erstmals im Jahr 2007 Wohnraum geschaffen. Es ist nichts dafür ersichtlich, dass ein solcher Ausbau zur sinnvollen Nutzung des Baudenkmals erforderlich ist und andernfalls eine sinnvolle Nutzung nicht sichergestellt werden kann.

Auch ohne einen Dachgeschossausbau könnte die bisherige Nutzung sinnvoll fortgeführt werden und ist die Erhaltung der schützenswerten Substanz des Gebäudes auf Dauer gewährleistet. Dies gilt bereits vor dem Hintergrund, dass das Erdgeschoss und das erste Obergeschoss des Rückgebäudes wohngenutzt werden. Umso mehr muss dies gelten, wenn man die umfangreiche Wohnnutzung im Vordergebäude des Anwesens betrachtet.

Selbst wenn die Genehmigungssituation anders sein sollte und den Bauplänen und sämtlichen Genehmigungen auch für das Dachgeschoss des Rückgebäudes eine „Nutzungsänderung Büros zu Wohnungen“ zugrunde liegen sollte, rechtfertigt dies kein anderes Ergebnis. Denn auch bei einem Umbau von Büros in Wohnungen ist nichts dafür ersichtlich, dass ein solcher Umbau zur sinnvollen Nutzung des Baudenkmals erforderlich ist und andernfalls eine sinnvolle Nutzung nicht sichergestellt werden kann. Auch eine Büronutzung trägt in München hinreichend zum Erhalt des Gebäudes bei. Sollte sich derzeit auf dem Immobilienmarkt in München für eine Wohnnutzung eine bessere wirtschaftliche Verwertung als für Büronutzung erzielen lassen, so handelt es sich lediglich um wirtschaftliche Optimierungsbestrebungen, die steuerlich nicht gefördert werden.

3. Das Erstgericht hat den Bekl. zutreffend verpflichtet, die Aufwendungen für die Sanierung der Wohnung Nr. 10 im Vordergebäude/Dachgeschoss in Höhe von 120.054,07 € sowie für die Wohnung Nr. 11 im Vordergebäude/Dachgeschoss in Höhe von 60.033,71 € zu beschreiben. Die Aufwendungen sind zur sinnvollen Nutzung des Baudenkmals im Sinn von § 71 Abs. 1 Satz 1 und 2 EStG erforderlich. Ob und unter welchen Voraussetzungen bei einem Innenausbau mit Grundrissänderungen die Aufwendungen beschleunigungsfähig sind, ist eine Frage des Einzelfalles.

Der Senat ist mit dem Bekl. der Auffassung, dass grundsätzlich auch der Grundriss eines Gebäudes dem Denkmalschutzrecht unterfällt. Der Beteiligte hat jedoch in der mündlichen Verhandlung selbst zugestanden, dass nicht jede Grundrissänderung vom LfD für nicht beschleunigungsfähig gehalten wird. So ist etwa gegen eine Umgestaltung von schlauchartigen Bädern auch nach Auffassung des Bekl. nichts einzuwenden (vgl. Niederschrift vom 30.3.2017, Seite 2). Das Bauvorhaben ist nach Auffassung des Senats insgesamt der vom Bekl. in der mündlichen Verhandlung dargestellten Fallgestaltung so stark angenähert, dass die Beschleunigungsfähigkeit zu bejahen ist. Denn, wie sich aus den dem Senat vorliegenden Plänen ergibt (Genehmigung vom 1.4.1957 – PlanNr. 12698/29 m. Tek. Kl. Nr. 17389/57), sind die vorliegenden Grundrisse in keiner Weise mehr zeitgemäß. So ist die straßenseitige Wohnung Richtung K...straße äußerst verwinkelt, mit ungünstiger Dielenführung und einer kaum nutzbaren Kammer von 5,6 m² Fläche sowie einem Wohnzimmer, das ein Durchgangszimmer ist. Die Situation in den beiden zum Innenhof gelegenen Wohnungen stellt sich nicht wesentlich günstiger dar. Dabei hat die südwestlich gelegene Wohnung nicht einmal ein Bad, sondern lediglich eine Toilette. Auch dort ist eine äußerst kleine Kammer vorhanden; die Küche ist ein Durchgangsraum. Die Dielenführung ist lang, schlauchartig und äußerst ungünstig. Weiter ist aus den Plänen ersichtlich, dass die Zwischenwände im Dachgeschoss sehr dünn sind. Sobald in der vorliegenden Situation eine auch nur geringfügige Grundrissänderung erfolgt – und sei es nur, um die vom Bekl. angesprochenen schlauchartigen Toiletten in zwei Wohnungen zu beseitigen –, hat dies eine generelle umfassende Grundrissänderung zwingend zur Folge. Ein Erhalt der historischen Grundrissstrukturen ist in der vorgegebenen örtlichen Situation nicht möglich. Im Übrigen liegt im vorliegenden Fall keine völlige Neugestaltung vor, da etwa das Treppenhaus erhalten blieb und somit ein wesentliches Element der Grundrissgestaltung im Dachge-

schoss noch vorhanden ist. Weiter sind etwa Trennwände im Norden und Osten des Gebäudes noch vorhanden. Der Senat hat auch vor dem Hintergrund, dass es brandschutztechnisch vorzugswürdig ist, wenn auch von der Straßenseite angeleitet werden kann, keine Bedenken gegen die Zusammenlegung der drei auf zwei Wohnungen. Denn bei weiterhin drei Wohnungen wäre jedenfalls für eine Wohnung keine Anleiterbarkeit von der Straßenseite gegeben. Insbesondere handelt es sich bei dem im Zug der Neugestaltung erfolgenden Einbau von Terrassen bzw. Loggien im vorliegenden Fall nicht um einen Gesichtspunkt, der gegen die Erforderlichkeit der Aufwendungen spricht. Denn die miterrichteten Dachterrassen bzw. Loggien werden nur zur Hälfte auf die Wohnfläche angerechnet. Eine Optimierung der Wohnraumfläche liegt nicht vor.

Der Senat kommt deshalb zu dem Schluss, dass im vorliegenden Einzelfall eine Grundrissänderung und eine Zusammenlegung von Wohnungen einer Beschleunigungsfähigkeit nicht entgegenstehen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Beteiligte keinen Gesichtspunkt vorgetragen hat, der hier für eine Schutzbedürftigkeit der Grundrissgestaltung spricht.

Hinsichtlich der streitgegenständlichen Bau- und Sanierungsmaßnahmen ist vom Vorliegen der nach § 71 Abs. 1 Satz 6 EStG erforderlichen Abstimmung auszugehen. § 71 EStG begünstigt ausschließlich Baumaßnahmen, die – gemessen am Zustand des Baudenkmals vor ihrem Beginn – geboten sind, um den unter denkmalpflegerischen Gesichtspunkten erstrebenswerten Zustand herbeizuführen. Da diese Entscheidung nicht im Nachhinein getroffen werden kann, muss die Baumaßnahme in Abstimmung mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde durchgeführt werden (vgl. BFH, Beschluss vom 8.9.2004 – X B 51.04 – juris Rn. 5; BayVGH, Urteil vom 20.6.2012 – 1 B 12.78 – juris Rn. 18). Die Baumaßnahmen müssen einverständlich und bei Bedarf detailliert hinsichtlich Art, Umfang und fachgerechter Ausführung festgesetzt sein (vgl. BFH, Urteil vom 24.6.2009 – X R 8.08 – juris). Die Abstimmung muss auf die konkrete Baumaßnahme bezogen stattfinden; eine generelle Absprache über künftig auszuführende Reparaturarbeiten genügt hierfür nicht (vgl. BayVGH, Beschluss vom 3.12.2008 – 15 ZB 08.727 – juris Rn. 9). Die vorherige Abstimmung dient – neben der Sicherung der denkmalgerechten Ausführung der Arbeiten – in erster Linie der Feststellung der Tatsachen, insbesondere des Zustands des Bauwerks, an dem die Maßnahmen vorgenommen werden sollen, die notwendig sind, um so die Erforderlichkeit der geplanten Maßnahmen im Einzelnen beurteilen zu können. Dem Steuerpflichtigen soll damit schon vor Beginn der Arbeiten klar sein, für welche Maßnahmen im Einzelnen die Erforderlichkeit im Sinn von § 71 Abs. 1 Satz 1 EStG von der für die spätere Ausfertigung der Grundlagenbescheinigung zuständigen Fachbehörde bejaht wird (vgl. BayVGH, Urteil vom 20.06.2012 – 1 B 12.78 – juris). Im Wesentlichen handelt es sich dabei um eine Missbrauchskontrolle. Der Steuerpflichtige soll nicht ohne Erörterung der Maßnahmen mit der Fachbehörde mit seinem Bau beginnen dürfen, wenn er sich die Beschleunigungsfähigkeit nach § 71 Abs. 1 EStG erhalten möchte. Im Übrigen ist die Art und Weise, in der die Abstimmung im Einzelnen zu erfolgen hat, nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalles zu beurteilen.

Gemessen an diesen Maßstäben ist im vorliegenden Einzelfall von einer Abstimmung auszugehen. Auf dem roten Formblatt in den vorgelegten Behördenakten (Bl. 129) findet sich der vordruckte Text „Die Baumaßnahme wurde mit dem zuständigen Gebietsreferat des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege im Sinne der §§ 71, 10f, 11b EStG abgestimmt: Ja, mit Ausnahme der folgenden Positionen, da die denkmalpflegerischen Voraussetzungen, insbesondere die Abstimmung bzw. der Nachweis für die Erforderlichkeit der Anwendungen fehlen“. Handschriftlich findet sich folgende Ergänzung: „Der Ausbau des DG (Neuausbau der früher schon ausgebauten ersten Dachebene im Vordergebäude, Neuausbau der 2. DG-Ebene und Ausbau des Dachs im Rückgebäude) sowie der Anbau von zusätzlichen

Balkonen war denkmalfachlich nicht geboten und ist daher für die Erarbeitung eines Grundlagenbescheids nicht heranziehbar“. Zunächst ist anzumerken, dass im Formular die erste Alternative der Verneinung der Abstimmung mit der Begründung, dass die Abstimmung fehlt, offensichtlich sinnfrei ist. Im Übrigen zeigt der handschriftliche Vermerk, dass das Bauvorhaben offensichtlich dem LfD vor Durchführung der Baumaßnahmen umfänglich zur Kenntnis gebracht und damit abgestimmt wurde. Der Senat teilt die Auffassung des Verwaltungsgerichts, dass im Hinblick auf das einheitliche und insoweit auch genehmigte Vorhaben von einer Abstimmung des gesamten Vorhabens auszugehen ist. Der Eintrag auf dem roten Formblatt stellt auch nicht darauf ab, dass hinsichtlich der insoweit strittigen Baumaßnahmen keine Abstimmung erfolgt sei, sondern darauf, dass diese Arbeiten denkmalfachlich nicht geboten gewesen seien. Es wurde also inhaltlich den genannten Baumaßnahmen die Erforderlichkeit im Sinn des § 7i Abs. Satz 1 EStG abgesprochen, nicht aber deren vorherige Kenntnisnahme durch das LfD und die damit mögliche Einflussnahme auf die Art und Weise ihrer Durchführung verneint. Insoweit belegt auch die teilweise erfolgte Bescheinigung der Aufwendungen, dass der Beklagte selbst von einer insoweit durchgeführten vorherigen Abstimmung ausgeht.

Soweit der Beklagte geltend gemacht hat, die Abstimmung sei als Zustimmung zu verstehen, ist dies nicht zutreffend. Der Senat teilt die Auffassung des Erstgerichts, dass die Abstimmung nicht die Herstellung des Einvernehmens mit dem LfD erfordert. Zum einen widerspricht das Erfordernis eines Einvernehmens dem Wortlaut des § 7i Abs. 1 Satz 6 EStG, der explizit lediglich eine Abstimmung vorsieht. Anders als bei einem Einvernehmen, das bei verwaltungsrechtlichen Mitwirkungsbefugnissen die positive Zustimmung der zur Mitwirkung berufenen Behörde oder Stelle verlangt, ist dies bei hier nach § 7i Abs. 1 Satz 6 EStG vorgesehenen Abstimmung nicht der Fall. Auch nach dem Sinn und Zweck der Regelung ist eine solche Abstimmung – welche die Feststellung des Zustands des Bauwerks und anderer Tatsachen vor Durchführung der Maßnahmen bezweckt – bereits dann durchgeführt worden, wenn der Bauherr die Art und den Umfang der geplanten Arbeiten mitteilt und das LfD damit in die Lage versetzt, die Erforderlichkeit im Sinn von § 7i Abs. 1 Satz 1 EStG zu beurteilen. Sofern das LfD auf Grundlage dieser Informationen zu dem Ergebnis kommt, dass die Erforderlichkeit im Sinn von § 7i Abs. 1 Satz 1 EStG nicht bejaht werden kann, kann der Bauherr nach Durchführung der Baumaßnahmen dennoch einen Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung nach § 7i Abs. 2 Satz 1 EStG stellen und im Fall einer Antragsablehnung im Weg der Verpflichtungsklage einen Anspruch auf Erteilung der Bescheinigung geltend machen. Wollte man die Abstimmung dagegen als Einvernehmenserfordernis verstehen, führte dies – wie das Verwaltungsgericht zutreffend herausgearbeitet hat – dazu, dass in den Fällen, in denen die Bescheinigungsbehörde ihr Einvernehmen zu den bereits bau- und denkmalfachlich genehmigten Maßnahmen verweigert, der Denkmaleigentümer bereits zu diesem Zeitpunkt noch vor Beginn der Bauarbeiten versuchen müsste, verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen. Würde er die Arbeiten ohne die Zustimmung durchführen, könnte er mangels vorheriger Abstimmung nachträglich niemals mit Aussicht auf Erfolg einen Anspruch auf Erteilung der Grundlagenbescheinigung geltend machen, obwohl er das Vorhaben und das Denkmal der Bescheinigungsbehörde rechtzeitig zur Kenntnis gebracht hat. Dies würde der Bedeutung der Abstimmung aber nicht gerecht werden und sie entgegen ihrer rechtlichen Ausgestaltung in § 7i EStG überhöhen, da sie im Gesetz lediglich als notwendiger Verfahrensschritt vorgesehen ist, nicht aber die eigentliche Entscheidung über die Bescheinigungsfähigkeit vorwegnehmen oder ersetzen soll.

Der Senat weist darauf hin, dass eine andere Auslegung des Worts Abstimmung dazu führen würde, dass Fälle, in denen sich wie im vorliegenden Fall der Beklagte auf eine angeblich fehlende Abstimmung zurückzieht, der verwaltungsgerichtlichen

Kontrolle entzogen wären. Denn wenn die Fachbehörde bei tatsächlich erforderlichen Maßnahmen auf eine fehlende vorherige Abstimmung verweist, dürfte eine Ersetzung der Abstimmung durch ein gerichtliches Urteil nicht möglich sein, weil es sich dabei nicht um einen Verwaltungsakt handelt. Im Hinblick auf § 44a VwGO, wonach isolierte Rechtsbehelfe gegen oder auf behördliche Verfahrenshandlungen im Interesse der Verfahrensökonomie ausgeschlossen sind, wäre wegen des Verfahrenscharakters der Abstimmung ein isolierter und vorzeitiger Rechtsschutz auf Abstimmung im Sinn der Erteilung des Einvernehmens nicht möglich. In Fällen wie dem vorliegenden würde die Argumentation des BkL darauf hinauslaufen, dass bei verwaltungsgerichtlich festgestellter Erforderlichkeit der Maßnahmen die Behörde eine fehlende Abstimmung trotzdem mit der Begründung entgegenhalten könnte, dass die Maßnahme nicht abgestimmt wurde, weil sie nicht erforderlich war. Auch die Vermeidung dieses, mit Art. 19 Abs. 4 GG kaum zu vereinbarenden Ergebnisses, verbietet es, die Abstimmung als Zustimmung zu verstehen. Im Übrigen hat sich offensichtlich in tatsächlicher Hinsicht die Problematik dadurch entschärft, dass jedenfalls ab dem Jahr 2013 das Erlangen einer schriftlichen Bestätigung des LfD im Hinblick auf die Abstimmung möglich und somit für den Bauherrn diesbezüglich Planungssicherheit gegeben ist.

Anmerkung

Während den Ausführungen des VGH zur Nichtbescheinigung von Balkonen und (erstmaligem) Dachgeschossausbau völlig zugestimmt werden kann, und ständiger Verwaltungspraxis bei den Bescheinigungsbehörden entspricht, haben die Ausführungen des Senats zum Wesen der Abstimmung in den Ämtern der Bescheinigungsbehörden für Unmut und Ablehnung gesorgt. Mag sein, dass die Abschreibungsfälle vor dem VGH München ihren speziellen „touch“ dadurch bekommen, dass die denkmalschutzrechtlichen Genehmigungen in Bayern nicht mehr der Mitwirkung der Fachbehörde unterliegen, und divergierende Auffassungen später in den Steuerfragen ausgelebt werden, wenn es um die Fragen der Abstimmung, der sinnvollen Nutzung und Erforderlichkeit geht, für die das Landesamt für Denkmalpflege zuständig ist. In Bayern wird daher (noch) das klassische „Two-Shop-System“ gelebt, das anfällig für Missverständnisse und Divergenzen ist. Mag aber auch sein, dass die Fragen in den Hintergrund treten, nachdem Bayern sich dazu entschließen konnte, die Musterbescheinigungsrichtlinien des Bundes ebenfalls umzusetzen. Die Möglichkeit verbindlicher Zusicherungen ist dort explizit erwähnt, worauf der Senat zutreffend hinweist.

Sicher ist jedenfalls, dass das BVerwG dankbarerweise die Frage der Abstimmung im folgenden Revisionszulassungsverfahren eindeutig geklärt hat. Die Gründe sind in dem unter Nr. 52 abgedruckten Beschluss nachzulesen. Zutreffend weist der Senat des BVerwG darauf hin, dass nicht nur Fragen der Erforderlichkeit und sinnvollen Nutzung, sondern allgemein alle Details der „richtigen“ denkmalfachlichen Umgangs Gegenstand der Abstimmung erlaute sein müssen, weil diese so nicht in den denkmalschutzrechtlichen Erlaubnissen deckungsgleich enthalten sein müssen.

(Viebrock)

Veranstaltungen

**Gästeführerseminar,
Block III Holz und Verzimderung**
Fulda, 30.November/1. Dezember 2022

**Gremiensitzungen und Mitglieder- und
Ausschussversammlung der ADF und DFS**
Quedlinburg, 10.-11. Mai 2023

**Deutscher Fachwerktag
Tag des offenen Umgebendehauses**
28. Mai 2023

In 2023 erwartet Sie die



Weitere Informationen folgen in den kommenden Fachwerk Informationen.

